H. Mon.
585

Mon
585

Versuch des Beweises,
daß die
Aufhebung der Mediatklöster
im Reiche
wider den westphälischen Frieden nicht anstosse.

Mit einem Anhange
wider die Broschüre:

Die neue Philosophensekt,
ein gefährliches Insekt
für die wahre Religion und den Staat.

Eine Nachlese zu der Frage:
Was ist der Staat?

Im Jenner 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

So ungezweifelt es ist, daß der westphälische Friede, als eines der ersten und vorzüglichsten Grundgesetze des römischdeutschen Reiches sowohl das allerhöchste Reichsoberhaupt, den Kaiser, als die gesamten Reichsstände, jenen zwar, als ein durch die Wahlkapitulation bestättigtes, und durch einen feierlichen Eid versiegeltes Versprechen (Vertrag); einen jeden einzelnen der letztern aber als ein wahres Gesetz verbinde: eben so gewiß ist es, daß in Beurtheilung des eigentlichen Gegenstandes dieses Gesetzes auf den Endzweck desselben das Hauptaugenmerk gerichtet werden muß.

§. 2.

Hätten die nach und nach in der Kirche eingeschlichenen Mißbräuche, wodurch die

erste Reinigkeit unserer heiligen Religion so sehr verunstaltet ward, besonders die Ablaßkrämerey nicht unglücklicher Weise den ersten Keim jener grossen Trennung in sich enthalten, welche die Lehre Luthers nach sich zog; wäre nicht durch die sogenannte Reformation nicht nur die Kirche selbst, sondern auch der ganze Staatskörper in seinem Innersten erschüttert, und die Wunde, aus der Ströme brüderlichen Blutes flossen, nur durch einen festen, ewigen, unverbrüchlichen Frieden heilbar geworden; ganz gewiß wüßten wir von dem westphälischen Frieden, in Bezug auf die Religion, eben so wenig, als uns der Name der Protestanten in dem religiösen Sinne bekannt wäre.

§. 3.

Alle die unzählichen Revolutionen, alle die Veränderungen des politischen Reichssystems waren unmittel- oder mittelbare Folgen des umgeschmolzenen Religionssystems, und mußten auf dasselbe, als ihre Quelle zurückgeführt werden.

§. 4.

Die Reformirten hielten sich vermöge ihrer Religionsgrundsätze berechtigt, die von ihnen inngehabten, oder wie immer an sich gebrachten geistlichen Stifter, in weltliche Fürstenthümer und Herrschaften umzuändern. Wenn der Bischof, der Abt zur neuen Lehre übergieng; so suchte er seine Einkünfte beyzubehalten, oder wählte sich wohl gar eine Gemahlinn, und war bedacht, das Fürstenthum erblich auf seine Nachkommen, als ein weltliches Reichslehen, zu überpflanzen.

§. 5.

Die Mediatklöster wurden von den Landesherren eingezogen, und die Mönche mußten sich entweder zur neuen Lehre bequemen, oder ihre Wege weiter suchen.

§. 6.

Bey dem wirklichen Ausbruche des bürgerlichen Krieges war es natürlich, daß der siegende Reformirte in die durch die Waffen eroberten geistlichen Fürstenthümer und Herrschaften seine Religion einführte,

und, welches von sich selbst daraus folgte, das Fürstenthum, die Herrschaft sich als eine weltliche Besitzung zueignete, sämmtliche Klöster vertilgte, und ihre Güter seiner Kammer zuwies.

§. 7.

Der gefährlichsten Krankheit, welche je in den Eingeweiden eines Staates wüthete, den Stoff, weiter um sich zu greifen, zu entziehen; die fürchterlichsten Zerrüttungen, das Würgen der Glieder eines und des nemlichen Staates zu hemmen; die alte Religion vor dem täglich neuen Verluste, besonders an Kirchengütern, zu schützen; beyden Theilen ihre Besitzungen, ihr Eigenthum zu sichern; und endlich die durch die Furie der Zwietracht, der Verbitterung der Gemüther, aus ihrem heiligen Tempel verdrängte Bruderliebe, die Stütze der Staaten zurückzuführen, war das einzig mögliche Mittel — ein dauerhafter ewiger Friede.

§. 8.

Jeder Theil mußte von seinen vermeintlichen Rechten etwas nachgeben. Persönliche

sönliche Beleidigungen mußten nachgesehen, und der eine oder der andere Theil mußte in dem Rechte oder Besitze der Kirchengüter auf immer bestättiget werden.

§. 9.

Da es ein unabsehliches Feld war, und bey der Menge von Veränderungen, die sowohl in der Ausübung der verschiedenen Religionen, als in der Zueignung und dem Besitze der geistlichen Güter vorgiengen; war der schicklichste Ausweg, den Besitzstand eines gewissen Jahres als eine Richtschnur und als einen Mittelpunkt der wechselseitigen Gründung des künftigen kirchlichen Zustandes zu bestimmen.

§. 10.

Hiezu wurde nun, in Rücksicht der Kirchengüter, der 1te Jänner des Jahres 1624 beliebet. Jede Veränderung wider die Vorschrift des angeführten Normaltages sowohl in mittel- als unmittelbaren Reichsgütern in Ansehung der verschiedenen Religionen ist daher offenbare Verletzung des westphälischen Friedens.

§. 11.

Es wäre also keinem katholischen Reichsstande erlaubt, ein protestantisches Kollegiatstift, das am Normaltage bestand, aufzuheben, d. i. selbiges mit Katholiken zu besetzen, oder gar einzuziehen, und die Einkünfte entweder zum Nutzen der Kammer oder der katholischen Religion zu verwenden.

§. 12.

Eben so wenig kann ein protestantischer Landesherr ein katholisches Kloster, das den Besitz des Normaltages für sich hat, aufheben, d. i. selbiges mit Protestanten besetzen, oder die Einkünfte einziehen, und entweder zum Nutzen der Kammer oder der protestantischen Religion verwenden.

§. 13.

Allein ganz anders ist der Fall, wenn ein katholischer Landesherr ein katholisches Kloster in seinem eignen Lande, worinn nicht eine besondere Einschränkung vorliegt, aufhebt, die Glieder desselben mit hinlänglichen Pensionen versorgt, und die Klostergüter ihrem Zwecke, dem wahren Be-

sten

sten derjenigen Religion, zu der er sich bekennt, und die er nach Kräften schützt, näher führt, und so den Sinn, den Willen der Stifter (welcher stillschweigend in der möglichsten Beförderung des geistlichen Wohls des Staates liegt,) schon dadurch auf eine **vorzüglichere Art** erfüllet, daß er die zween Endzwecke, der Kirche, und des Staates, welche sich stets schwesterlich küssen müssen, nemlich das Wohl der Kirche mit dem Wohl des Staates verbindet.

§. 14.

Es ist nicht zu läugnen, daß in dem 16ten und 17ten Jahrhundert keiner Seele der Gedanke nur einfallen konnte, daß je ein katholischer Landesfürst ein katholisches Kloster ohne Anfrage bey dem Pabst aufheben würde.

§. 15.

Ganz sicher hätte man einen solchen Schritt in einem so offenbaren Widerspruche mit den allgemein angenommenen, und oft mehr, als das geschriebne Wort Gottes, heilig gehaltnen Satzungen der katholichen Kirche gefunden, daß es die ganze damalige Chri-

stenheit für den Abfall von der alten und die ausdrücklich (durch eine Thatsache) erklärte Annahme der neuen Lehre gehalten hätte.

§. 16.

In einem Säkulum, wo in dem Gebäude der Hierarchie die dem Bischof angewiesene Stätte wenigstens eine halbe Tagreise von der glänzenden Stufe des Pabstes entfernet war; wo selbst Monarchen der Abstand zwischen dem Haupte des Staates und dem ersten Diener der Religion (dem Pabste) durch drückende Zeremonien fühlbar gemacht wurde; wo die Befreyung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit, nicht nur in Rücksicht ihrer Personen, sondern auch in Ansehung der Güter, durch übel verstandene Stellen der heiligen Schrift bewiesen, in der Reihe der geoffenbarten Wahrheiten stand; wo alle Gränzsteine zwischen der weltlichen Macht und der geistlichen verrückt waren; wäre es Tollkühnheit gewesen, den Satz — wenn er je unter den damaligen Umständen aus einem teutschen Gehirne hätte hervorkeimen können — daß dem Fürsten eine solche Gewalt zustehe, öffentlich zu vertheidigen.

§. 17.

Das Gelindeste — wenn er sich auch unter dem Schutze eines Mächtigen der Erde verborgen hätte — das ihm hätte begegnen können, wäre gewesen, daß man seine Schrift in Spanien durch die milden Väter der heiligen Inquisition zum Scheiterhaufen verdammt, in Rom seinen Namen zum Ketzer gebrandmarkt, und ihn in dem katholischen Teutschland gelesen, und — nicht verstanden hätte.

§. 18.

Woran keiner der einen Vertrag schließenden Theile denken konnte, das kann ja auch nicht der Gegenstand des Vertrages selbst seyn; vielmehr ist es in Rücksicht dessen eben so viel, als ob kein Vertrag da wäre.

§. 19.

Es ist nicht genug, daß ein Institut, die Verwendung eines Guts, der Kirche, dem Staate unschädlich sey, es ist nicht einmal hinreichend, daß es einen kleinen Nutzen schaffe, wenn es durch eine andere An-

ordnung und Bestimmung einen größern, mannigfaltigern Vortheil auf die Kirche und den Staat verbreiten kann. — Nein! Es muß auch, so viel als es möglich ist, nützen, es muß sich gegen beyde nicht nur leidend, sondern im **möglichsten Grade** handelnd verhalten.

§. 20.

Der Landesfürst hat nicht nur das Recht — er hält sich auch verpflichtet, das, was dem Wohl der Kirche und des Staates nicht in jenem Maaße, in dem es könnte und sollte, entspricht, zu heben. Und so wie jede Regentenpflicht in der natürlichen Religion gegründet und durch die geoffenbarte bestättiget ist, so ist auch die Pflicht, Klöster unter gewissen Umständen aufzuheben, der Ausfluß unserer heiligen katholischen Religion.

§. 21.

War es nun wohl die Absicht bey jenen Unterhandlungen, die pur allein die Spaltung in der Religion veranlaßte, und die zu Beylegung der hieraus entsprungenen Irrun-

Irrungen und zu Hebung der wechselseitigen Eingriffe gepflogen wurden — war es die Absicht der Contrahirenden, dem katholischen Landesherrn ein ihm nach den gesunden Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, und folglich nach dem ächten Geiste seiner eignen Religion zustehendes Recht zu benehmen?

§. 22.

Ist es nicht vielmehr einleuchtend, daß alle Stellen, als: daß wider den Normaltag keine Veränderung vorgenommen werden solle, und dergleichen, welche mit einigem Scheine hieher gezogen werden könnten, nur die wechselsweisen Rechte, und die Pflichten der verschiedenen Religionen gegen einander bestimmen, die Rechte und Pflichten der Glieder der nemlichen Religion aber, von denen damals gar keine Frage war, unberührt lassen?

§. 23.

Allein, man wird mir hier einwerfen: Hätten die mittelbaren Aebte den Gedanken gehabt, daß man ihnen selbst katholi-

scher

scher Seits ihre Besitzungen anfechten könnte, ganz gewiß würde sich die ganze Geistlichkeit darum angenommen, und sich ihr Eigenthum, und selbst die Dauer der Existenz der Klostergeistlichen, durch einen besondern Artikel haben sichern lassen.

§. 24.

Dieser Präsumtion stelle ich eine andere, die mehr Gewicht hat, entgegen. Wenn man die Möglichkeit des angeführten Falles, d. i. daß dieser Punkt bey den westphälischen Friedensunterhandlungen zwischen den Katholiken allein hätte zur Sprache kommen können, voraussetzet; so muß man auch zulassen, daß irgend ein Gelehrter die Meinung von der landesherrlichen Macht, Klöster aufzuheben, geheget, selbige durch Gründe aus dem Naturrecht zu unterstützen und ihre Harmonie mit der Schrift darzuthun gesucht hätte; man muß weiter zugeben, daß einer oder mehrere Fürsten dieser Meinung beygetreten wären, so daß es einiges Ansehen gehabt hätte, sie würden einst davon Gebrauch machen wollen. Es hätte wenigstens eine entfernte

Gefahr den mittelbaren Klöstern drohen müssen; denn bey der allgemein gleichsam als ein Dogma erkannten Gewißheit des Gegensatzes wäre eine solche Sicherstellung ein Streich in die Luft gewesen.

§. 25.

Dieses nun angenommen, wer würde es sich vorstellen können, daß der weltliche Fürst so leicht von seinem Grundsatze abgegangen seyn, und nicht vielmehr die übrigen Fürsten durch den Vortrag seiner Gelehrten auf seine Seite zu ziehen sich bemüht haben würde? Ist es wahrscheinlich, daß die Fürsten (auch die geistlichen) sich über einen so wichtigen Theil der landesherrlichen Macht, ohne Noth, da dieser Umstand mit der Herstellung des Friedens zwischen den Religionspartheyen gar nicht hätte zusammenhangen können, gegen ihre eignen katholischen Unterthanen (die mittelbaren Aebte) so nachgiebig gezeiget hätten?

§. 26.

Das Friedensgeschäft ward durch die Reichsstände selbst, welche ihre Unterthanen,

thanen, Landstände und Religionsverwandte in Betref ihrer Rechte und Besitzungen gegen die andere Religionspartheÿ vertraten, behandelt und zu Stande gebracht. Wer hätte sich also der mittelbaren Klöster gegen ihre eignen (zum Theil geistlichen) Herren mit Wirksamkeit annehmen können?

Doch ich habe mich vielleicht zu lange bey einer Präsumtion, die ohnehin wider die Regentenrechte nichts vermag, aufgehalten.

§. 27.

Wenn ich also alles noch so genau überlege: so dünkt mich der Satz festzustehen, daß weder der Kurfürst von Mainz — der freilich als der erste geistliche Reichsfürst durch diesen Schritt der Aufklärung die erleuchtete Dekretalistenschaar nicht sehr erbauet haben mag — vielweniger der grosse Selbstherrscher, der in Ansehung der Privilegien des allerdurchlauchtesten Erzhauses Oesterreich *) nie mit andern Reichsfürsten verglichen werden kann, das heiligste Grundgesetz des römischen Reiches verletzet habe.

§. 28.

*) v. Art. 5 §. 41. Inst. P. O.

§. 28.

Und ich finde nicht, wie es Leute, die selbst mit dem Namen eines teutschen Publizisten prangen, geben kann, welche mit der Dreistigkeit eines Diktators die Aufhebung der Klöster als eine Verletzung des westphälischen Friedens ins Publikum hinaus — schreyen können!

Anhang
wider die Broschüre:
Die neue Philosophensekt,
ein gefährliches Insekt
für die wahre Religion und den Staat ꝛc.

Dieser zweyte wichtige Nachtrag zu der gar gelehrt abgehandelten Frage: **Was ist der Staat?** hat mich zu dem voranstehenden Versuche veranlaßt.

Ich will der vierte Philosoph nach der Mode seyn, der sich an den Mann wagt.

Gleich in der ersten Zeile legt der Verfasser eine trefliche Probe seiner Bescheidenheit ab. Er erklärt es nemlich durch das Wort **wagten** für baare Kühnheit, daß es drey Gelehrte der Mühe werth hielten, das Verdienst seiner stattlichen Schrift: Was ist der Staat? der Welt näher aufzudecken. Doch noch viel unbegreiflicher ist es, wie er (§. 3 und 4), ohne zu erröthen, der Lobredner seines eignen Produktes werden kann!

Glückliches Bayern, in dir allein thront noch der wahre philosophische Geist — denn du hast den Werth des Wiederherstellers der ächten Mönchsphilosophie zu schätzen gewußt, hast seine Schrift — mit lautem Beyfall gelesen! Wie untrüglich ist nicht der Schluß, daß diese Schrift selbst bey dem **aufgeklärtern** Theile des Wienerpublikums sogar Bewunderung erreget habe, — weil ein würdiger **Waffenträger** der **Fastisch-Pochlinischen Ritterzunft** den Mangel der Originalauflage durch einige Auflagen von Nachdruck ersetzet hat! *)

(§. 5 usque ad §. 14) liegt dem Verfasser die Definition des Staates, wie natür-

*) Sieh die Vorrede Hartbergs: Das zweytemal: Was ist der Staat?

natürlich, als dem ersten Philosophen, sehr am Herzen. Allein mit Ihrer Erlaubnis, Herr Autor! die geistliche und die weltliche Macht kann in einem und dem nemlichen Subjecte vereinigt seyn. Ja nach den Religionsgrundsätzen der Protestanten ist die geistliche Macht von der Wesenheit der weltlichen Macht untrennbar. Hieraus folgt, daß die geistliche Macht bey den Protestanten einen wesentlichen Bestandtheil der weltlichen Macht, nemlich des Regenten, oder der Regierung ausmache. In Rücksicht dieser haben Sie also die geistliche Macht zweymal in Ihre Definition gesetzt; einmal in der allgemeinen Notion, Regierung — weil die Gattung nach den Regeln der Logik alle ihre Arten in sich begreift — das zweytemal aber ausdrücklich. Sie haben sich also in der Definition selbst in eine Division eines Generalbegriffes — Regierung — eingelassen, welches an sich fehlerhaft ist.

Wär' es nicht ungereimt, wenn man in die Definition des Staates setzen wollte: Der Staat ist eine unter uneingeschränkter oder gemäßigter — zu Kriegs- und Friedenszeiten auszuübender Regierung stehende bür-

gerliche Gesellschaft? Nicht wahr, weil ich die Rechte des Regenten, die oberste Macht (die Gattung) unnöthig (in ihre Arten) in jene zu Friedens = und jene zu Kriegszeiten eintheilte, da beyde unter dem allgemeinen Begriffe Regierung enthalten sind. Wenigstens wäre diese Division so general, als die meines Gegners, und hätte noch dieß zum voraus, daß sie sich bestimmter auf den Endzweck des Staates — Sicherheit und zeitliche Wohlfahrt — bezöge, und die Mittel zum Zwecke, nemlich die Religion und die Leitung der mit selbiger verknüpften Geschäfte, nicht mit dem Zwecke des Staates selbst verwechselte.

In der Definition eines gesellschaftlichen Vertrages muß hauptsächlich auf den Endzweck der Gesellschaft Rücksicht genommen werden.

Nach dem Ursprunge und der Natur der Staaten ist der wesentliche Endzweck derselben: Sicherheit, — der natürliche: zeitliche Wohlfahrt. Eines der kräftigsten Mittel, diese beyden Zwecke zu erreichen, und in die Länge handzuhaben, ist die Religion. Die Gewalt in Absicht auf die Religion beschäftigt sich entweder mit der innern

nern Führung der Seele, des Gewissens, und der Leitung der mit der Religion wesentlich verbundenen Handlungen — Jus Sacrorum, — oder mit der Leitung der äußerlichen, zufälligen, sich auf die Religion beziehenden Handlungen, zum Besten der Kirche und des Staates — Jus circa Sacra. — Das letzte begreift vorzüglich das Jus regium cavendi, und das Jus Advocatiae ecclesiasticae. Es ist ein wesentlicher, unzertrennlicher Ausfluß der obersten Gewalt, folglich schon unter der allgemeinen Benennung — Regierung — verstanden.

Das Erste — Jus Sacrorum — ist nach der Lehre der Protestanten ebenfalls ein Bestandtheil der landesherrlichen Macht. Nach unsern Grundsätzen aber hat es Christus allein in die Hände der Priester geleget. Und da macht es eine besondere, von der obersten Macht des Staates unabhängige Gewalt aus, und giebt einer selbstständigen geistlichen Gesellschaft, der Kirche — in so weit darunter die lehrende Kirche d. i. die Schlüsselgewalt des Pabstes und der Bischöfe verstanden wird — das Daseyn, deren Zweck, nemlich innere Glückseligkeit

und ewige Wohlfahrt, von jenem des Staates ganz verschieden ist. Die Religion und die pur geistliche Gewalt kömmt also bey dem Staat nur als ein Mittel zum Endzwecke in Betrachtung, und kann demnach unmöglich ohne Verwechslung in die Reihe des Zweckes — der allein in der Definition auszudrücken ist — gesetzt werden. Der Schluß ist also falsch: Seitdem Christus auf den Petrus seine Kirche (§. 7.) erbauet, seitdem sind alle katholische Staaten zusammengenommen (ein jeder derselben, wollten Sie sagen) eine unter gemäßigter geist. und weltlichen Regierung stehende bürgerliche Gesellschaft; denn z. B. die österreichische Monarchie (die doch ohne Zweifel katholisch ist) ist eine unter uneingeschränkter (da der Ausübung der Regentenrechte durch besondere Verträge mit dem Volke oder den Landständen, wenigstens in den meisten Ländern dieser Monarchie keine Gränzen gesetzt sind) Regierung stehende bürgerliche Gesellschaft, in welcher die Kirche, der uneingeschränkten obersten Macht unbeschadet, ihre eigenthümliche, von ihrem Stifter erhaltene, Gewalt ausübt. Sehen Sie, aus schlechten Definitionen müssen nothwendig falsche Sätze

folgen.

folgen. Es sollte so heissen: Nach dem Evangelium ist in jedem katholischen Staate nebst der obersten Gewalt, Regierung, sie sey uneingeschränkt oder gemäßigt, — das berührt die Kirche nichts — eine besondere, von Christus eingesetzte, selbstständige geistliche Macht, welche der obersten Gewalt, Regierung, die in einem Staate nur einfach ist, nicht das Mindeste benimmt, so daß jede in ihrer Art von der andern unabhängig ist.

Kein Staat kann ohne Religion bestehen, weil die Religion das kräftigste Mittel ist, die Sicherheit des Staates zu gründen, und die Wohlfahrt zu erhalten. Allein wo nur der Endzweck in Betrachtung kömmt, da muß man von den Mitteln abstrahiren. Es liegt also am Tage, daß der Begriff von geistlicher Macht im katholischen Sinne nicht zur Wesenheit des Staates, und folglich auch nicht in die Definition desselben gehöre. Man muß zween ganz verschiedene Begriffe, die Gewalt des Staates und die Gewalt der Kirche nicht mit dem nemlichen Worte: Regierung ausdrücken. Da ist Verwirrung und Falschheit unvermeidlich. Es ist nur Eine Regierung im Staat, unter deren Schutze die Kirche, d. i. die ungleiche geistliche Gesellschaft, nicht

der geistliche Staat — außer abusive — ihre Gewalt ausübt. Die Frage: ob die Kirche im Staat, oder der Staat in der Kirche sey, ist ohnedem ganz unnütz. So ist es auch nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten, in was für einem Verbande die weltliche oberste Macht und die geistliche Gewalt in dem alten Testamente gestanden, da die Definition des Staates auf alle Staaten, ohne Unterschied, ob ihnen ein Strahl der Offenbarung geleuchtet habe, oder nicht, passen muß.

(§. 14) kömmt der Mann auf seinen andern Hauptgegenstand, nemlich zu der Frage von dem Eigenthum der Geistlichen und Klöster. Die Untersuchung, ob den Klöstern ein Eigenthumsrecht zustehe, und wie dieses beschaffen sey, ist wieder ganz überflüßig, wenn dasselbe dem Rechte, Klöster aufzuheben, nicht im Wege stehen kann. Ich habe es in meinem Versuche nur obenhin bemerkt, daß den Landesherrn Pflicht gegen den Staat, und selbst gegen die Kirche auffodern könne, Klöster unter gewißen Umständen aufzuheben. Die Gründe hievon liegen bis zum Ueberzeugen in dem allgemeinen Staatsrechte. Jeder Gelehrte muß den ganzen Umfang

seines

seines Faches kennen. Es kann Ihnen also nicht unbekannt seyn, daß das gesammte Naturrecht, und so auch jener Theil desselben, den man das allgemeine Staatsrecht nennt, ein Zweig der praktischen Philosophie sey. Ich kann Sie also auf diese Wissenschaft — die Sie freylich bisher vielleicht gar nicht, oder wenigstens nicht mit ganz philosophischer Vorbereitung, und mit, von jedem Vorurtheile losgerissener Seele bearbeitet haben mögen — mit Recht verweisen.

Sie werden da lernen, daß, wenn es einmal richtig ist, daß dem Landesherrn die Macht eingeräumet werden müsse, unter gewißen Umständen Klöster aufzuheben, den Unterthanen nicht mehr zu urtheilen erlaubt sey (und eben so wenig den Auswärtigen), ob diese Umstände wirklich da seyen, oder nicht. Genug, wenn der Regent erklärt, sie seyen da. Er hat niemand über den Gebrauch seiner obersten Gewalt, als Gott, dem Herrscher der Regenten (von dem geheimen Bußgerichte, dem sich auch der katholische Monarch unterziehen muß, ist hier die Rede nicht) Rechenschaft zu geben. Wenn wider alles Vermuthen Ihre reichsunmittelbare Klosterbibliothek Ihrem Tief-

sinn durch keinen soliden Autor Genüge leisten sollte, und ungefähr das Jus Naturae des Werinko, (welches freylich das Licht eines Wolfs, eines Martini ꝛc. nicht neben sich vertragen könnte) das beste Werk dieser Gattung wäre, so können Sie zu einem neuern Kanonisten z. B. zu den Instit. Iuris eccl. P. Philiberti Obernetter, (eines Mönchs), Professors zu Kostanz, ihre Zuflucht nehmen.

Hätte Sie nun nicht ein gewißes Gefühl, welches auch den verwegensten Sterblichen, wenn er sich dem Heiligthume der Majestät nahet, mit Schauder erfüllt, und ihm Ehrfurcht abzwingt, von Ihrem elenden Geschreibsel (§. 14 usque ad §. 19 et passim) zurückschrecken sollen! Obwohl der Kaiser die in seinen teutschen Erblanden gelegenen Klöster als Erzherzog von Oesterreich aufhebt: so ist doch diese höchste Würde in ihm so unzertrennlich mit der Majestät verwebt, daß wer die Erste anzutasten wagt, sich auch wider die Letzte versündigt. Zudem wär es noch ein Problem, in wie weit Sie der Schatten der Reichsunmittelbarkeit Ihres Hrn. Prälaten (§. 28.) decken dürfte.

Die Distinktion zwischen dem Landesherrn und dem ganzen Staate (§. 20) macht

macht Ihrer philosophischen Kenntniß des Staatsrechtes viel Ehre. Bey mir sind das, im allgemeinen Verstande, gleichbedeutende Worte. Der Nutzen, und der Schaden des Landesherrn, ist jener des Staates, und umgekehrt. Das ächte Wohl des Landesfürsten und des Staates können sich nie durchkreutzen.

(§. 32.) Hier fängt der Beweis an, daß auch die Mediatklöster durch den westphälischen Frieden vor der Einziehung sicher seyen, den ich in meinem Versuche hinlänglich entkräftet zu haben glaube. Nur will ich über die aus dem Kanzler Koch zu Giessen angeführten Stellen noch die Anmerkung beyfügen, daß man es von dem gelehrtesten Protestanten nicht fodern kann, daß er die nach dem wahren Geiste der katholischen Lehre zwischen der obersten Macht des Landesherrn und der Gewalt der Kirche gezogene Gränzlinie zuverläßig anzugeben wisse, da hierinn selbst so viele Katholiken, die sich auch mit dem Ruhme der Gelehrsamkeit schmeicheln, mit den schwankendsten und oft ganz irrigen Begriffen kämpfen, und im Finstern herumtappen, so wie er selbst sagt, daß ihn das, als Protestanten, nichts angehe.

(§. 45.)

(§. 45.) „Der König von Preußen „fragte nicht nach, ob die Katholi„schen zu Berlin eine, oder keine „Bilder in ihrer Kirche haben; ob „des Tags eine, oder mehrere Mes„sen gelesen werden; ob man unter „der Messe eine Musik mache, oder „teutsche geistliche Lieder singe ꝛc.“ Also ist es Eingrif von dem Kaiser, daß er seinen katholischen Kirchen eine Andachtsordnung vorschreibt.

Vortreflich gefolgert, Herr Philosoph! Wäre der Kaiser nicht selbst Katholik, so hätte er sich ganz gewiß gegen die von ihm in seinen Ländern tolerirten Katholiken eben so betragen, wie der König von Preussen gegen jene zu Berlin.

Allein er ist selbst das erste Glied dieser Kirche. Er ist ihr Vertheidiger. Und als solcher muß er all dasjenige vorkehren, was er für ihr Bestes erspieslich hält, muß alle Mißbräuche tilgen. Seiner Weisheit konnte es nicht entgehen, daß allgemeine Gebethe und Volkslieder vortrefliche Mittel seyen, die Andacht des Volkes zu erhöhen, und das gedankenlose Herabplaudern einer und der nemlichen Ge-

bеths-

bethsformel zu verhindern. Und er that — was die Bischöfe schon lange hätten thun sollen.

(§. 48.) Was der Mann hier wieder Alles untereinander wirft! Wie kann denn der Begrif von Toleranz auf die herrschende Religion, zu der sich der Landesfürst selbst bekennt, passen? Fremde Religion wird tolerirt. Die eigne, die herrschende wird geschützt, und nach Kräften durch angemessene Mittel befördert. Ist es also nicht die höchste Verläumdung, zu behaupten, ein katholischer Landesfürst sey gegen Katholiken, seine eigenen Glaubensgenossen, intolerant? Was zu Frankfurt geschieht, geht andere Landesherren nichts an. (§. 49.) Wahrlich eine schöne Deklamation, würdig des ersten Fanatikers! Höret Bürger — höret Nationen die schon ganz schwache Stimme der sterbenden christlichen Religion! Sie redet nur noch durch diesen Wundermann zu euch. Helfet, ehe man sie gar zu Grabe trägt! Selbst der Felsen (Petra) wird untergraben, und — Atheismus, Freygeisterey wird jede geoffenbarte Religion verdrängen. Schön, recht schön, Herr Prophet! Fühlen Sie es nicht, drückt es

Sie

Sie nicht nieder, wie unüberlegt, wie vermessen Sie all das Ding niedergeschrieben haben?

(§. 54.) Wie artig wissen Sie doch hier durch ein paar Beyspiele von Selbstmord Ihre Prophezeyhung von dem herannahenden Ende der kathol. Religion zu bestärken! In Salzburg und in Schwaben wandern zween junge Herren durch eine wohlthätige Kugel früher aus der Welt — ergo ist es unerlaubt, Klöster aufzuheben — ergo drohen die kaiserlichen Verordnungen der Geistlichkeit und der katholischen Religion den Umsturz, oder wenn Sie lieber wollen — ergo ist die Welt voll Gottesläugner — Freygeister, und, welches bey Ihnen eben so viel ist, neumodischer Philosophen. Wo haben Sie doch so viel Bündigkeit im Schließen gelernet?

Sie haben Ihren Methodum mathematicam (der gar unvergleichlich in Ihrem Werkchen herrscht) dießmal ein bischen auf die Seite gesetzt — aus der gar christlichen Absicht, auch noch die Ruhe der Asche zweyer Unglücklichen zu stören, und ihre Geschichte verhunzt in die Welt auszuposaunen. Lesen Sie Werthers Leiden, und Sie werden milder urtheilen; oder Sie fühlen nichts — und verstehen den Göthe nicht. Ich kann es Ihnen wohl sagen,

daß

daß die abgerissene Stelle des von St.....d, und der Brief des von Sch.... das Schönste in Ihrem ganzen Werkchen sind. Hier finde ich im Kurzen, was ich bey Ihnen vermisse— Natur — Geist — einen reinen, gedrängten Stil. Dergleichen Geschichten, besonders, wenn man außer Stand gesetzt ist, sie mit allen einzelnen Umständen, unter denen sie geschahen, zu begleiten, mit dem Mantel der Vergessenheit umhängen, — dieß wäre Pflicht des Menschenfreundes.

§. 57 enthält wieder die Apologie des Autors.

(§. 65 ad finem) ruft der Verfasser mit der Jubelstimme eines Siegers aus: Ist nun eine solche philosophische Sekte nicht das gefährlichste Insekt für die Religion und den Staat? Q. e. d. Allerdings, ein Philosoph, wie ihn Herr Joly von Fleury hier schildert, ist der gefährlichste Mann für die Religion und den Staat, atqui Hartberg, der Patriot, der Freymüthige und Consorten sind solche Philosophen rc., ergo.

Worinn liegt der Beweis des Mittelsatzes? Welch eine thörichte Frage! Darinn, daß sie's selbst bey den sie ganz oder zum Theile treffenden Stellen mit Schande bekennen müssen:

sen: Ich bins! — ... darinn, daß sie so unartig sind, anderer Meinung, als der Verfasser zu seyn, — wohl gar so stolz, so vermessen sind, sich an ihn zu **wagen.**

Noch ein Wörtchen über die Stelle, die Sie aus der k. k. Instruktion für die Büchercensur §. 3 ausgezogen, und Ihrem Fehdebriefe wider das philosophische Wespennest vorausgesetzt haben. „Sind sie (Kritiken) schlecht, so werden sie von selbst fallen; sind sie gut, so werden wir alle daraus lernen.“

Weh dem Frevler, der das erste Glied dieses Satzes auf Sie anwenden wollte! Er wäre entweder zu wenig Philosoph, um Sie zu verstehen; oder er wäre am hellen Tage blind, wollte dem hereinbrechenden Lichte sich mit Gewalt in den Weg stellen, d. i. er wäre eine philosophische Wespe. Ich werde mich für meine geringe Arbeit für hinlänglich belohnt halten, wenn Sie mir die Ehre erweisen wollen, mich den philosophischen Wespen beyzuzählen.

Gegenversuch,

daß die

Aufhebung

der

Mediatklöster

im Reiche

wider den

Westphälischen Frieden anstoße.

Dem

Versuche des Beweises,

daß sie nicht anstoße,

entgegengesetzt.

Im Hornung,

1785.

In conventionibus contrahentium voluntatem potius, quam verba ſpectare volumus. *L.* 219. *ff. de verb. Signif.*

Vorbericht.

Vorigen Monat Jänner laufenden Jahrs erschien ein Bogenlanger Versuch des Beweises, daß die Aufhebung der Mediat Klöster im Reiche wider den Westphälischen Frieden nicht anstoße, mit einem Anhange wider die Brochüre, die neue Philosophen-Sekt, ein gefährliches Insekt für die Religion, und den Staat, eine Nachlese zu der Frage, was ist der Staat?

Wenn man die Schreibart dieses Versuches mit dem Stile, und mit den Gesinnungen des Freymüthigen Freyburgers vergleicht, und wer den Druck, und die Vigneten der Wagnerischen Druckerey, und

des Wohlerischen Verlags in Ulm, aus dessen Buchhandlung mir dieser Versuch durch die dritte Hand noch in dem nemlichen Monate Jänner, wo sie gedruckt worden seyn solle, zugekommen ist, kennt, der sollte fast nicht zweifeln, Sauter, Ruff, oder Dannenmayr, oder wenigst einer ihrer schwäbischen Handlanger sey Vater dieses ungerathenen Kindes.

Doch hieran liegt nichts, sey der Verfasser, wer er wolle, wenn er nur Wahrheit schreibt.

So scheinbar nun der Versuch einigen Lesern in die Augen fallen mag, so unbedeutend ist der Anhang, der nichts enthält, als fast lauter Sophistereyen über die — in der Frage, was ist der Staat? wohlbedächtlich, und überlegt gesetzte Definition eines Staates.

Da aber Sophistereyen einer Definition an ihrer Wahrheit, und Stärke nichts benehmen, und sonst in diesem Anhange nichts

haupt-

hauptsächliches vorkömmt, als eine gränzenlose Ausdehnung der Landesherrlichen Macht über das Eigenthum der Klöster, und Kirchengüter; so stellt sich dieser Anhang in einem solchen Gesichtspunkte dar, daß er bey vernünftigen Lesern eben so wenig Beyfall finden kann, als Hartberg, der bayerische Patriot, die freymüthige Freyburger, und ihre Anhänger, die da glauben, es sey schon alles widerlegt, wenn sie nur sagen: die aus dem Staatsrecht, aus Reichsabschieden, Profan-Land-Religions- und Westphälischen Friedensschlüßen, aus Friedens-Executions-Kommißions-Recessen, aus Kurfürstlichen Reichstags Gutachten, aus Kaiserlich-Königlichen Rescripten, und Erklärungen, aus den berühmtesten sowohl katholisch- als protestantischen Staatsrechts-Lehrern ausgezogene — die willkührliche Landesfürstliche Macht in ihre natürliche, und Reichsgesätzmäßige Schranken zurückweisenden Stellen, Satzung- und Ordnungen seyen übel, oder gar nicht verstanden, und falsch angewendet. Wenn es

 aber

aber auf den Beweis ankömmt, in wem der üble Verstand, und die falsche Anwendung dieser Auszügen bestehe, dann wissen diese feine Herrchen sauber nichts zu antworten.

Solche Leute sind nichts als Staats-Rabulisten, die immer nur widersprechen, und nichts beweisen, und eben darum können sie nicht einmal vor dem Richterstuhle des gesunden Menschenverstandes mit ihren nudis assertis eines falschen Sinnes, und übler Anwendung ohne Beweise bestehen.

Ich gehe also über diesen Anhang um so ehender hinweg, als das wesentliche desselben durch diesen Gegenversuch, worinn das Scheinbare des Versuches in seiner Religions- und Staatsgefährlichen Blöße dargestellet wird, von selbst zerfällt.

Bevor ich aber zu diesem Gegenversuch schreite, muß ich doch bey der ad §. 54. gemachten Anmerkung des Anhangs, woraus der Karakter des Herrn Versuchers so ziemlich kennbar wird, ein wenig stehen bleiben.

Aber nicht bey dortgesetzten dreyen Ergo, Ergo, Ergo, die nichts, als von dem Herrn Versucher boshaft erdachte — zur Sache, wie die Faust auf ein Aug, sich schickende Sophismen sind, sondern bey dem Mitleiden, so er den — in der Nachlese zu der Frage, **was ist der Staat**? als Muster des neu philosophischen unerschrockenen Heldenmuths dargestellten zween freygeisterischen Selbstmördern bezeigt.

Er nennt das Mordinstrument eine **wohlthätige** Kugel; Ein Ausdruck, wie man ihn von einem Neumode Philosophen erwarten kann; er sucht die Mordthat mit Werthers Leiden, und Göthe zu entschuldigen, welches vielleicht eben die Quelle ist, woraus die Selbstmordlehre genommen worden.

Er findet in dem Schreiben dieser Unmenschen **Natur = Geist = reinen**, und **gedrängten Stil**; und eben daraus ist zu schließen, daß diese Selbstmörder wohlüberlegt, und bey gesunder Vernunft ihre gottlose

lose That vollbracht haben; denn wenn Verwirrung des Verstandes, oder Hypochondrie hiezu Anlaß gegeben hätten, so wurde Natur = Geist, und reiner Stil auch aus ihren Federn entwichen seyn.

Endlich ruft er auf: Mit dem Mantel der Vergessenheit dergleichen Geschichten umhängen, dieses wäre Pflicht des Menschenfreundes.

Hätte man etwa über die Stadt München, und den Frauenthurn daselbst auch einen Mantel hängen sollen, als sich unlängst ein Frauenzimmer als eine neu= philosophische Heldinn wegen mißlungener Liebe von selbem herunterstürzte?

Fast sollte ich glauben, wenn dem Herrn Versucher, oder Verfasser des Anhangs eine Unzufriedenheit mit sich selbst, oder sonst etwas Mißbeliebiges zustossen würde, er hätte so viel neu = philosophischen Heldenmuth sich selbst auch eine wohlthätige Kugel für den Kopf zu geben, oder den schönen Thurn zu

Frey=

Freyburg in der nemlichen Absicht, wie die Liebesheldinn den Frauenthurn zu München zu besteigen.

Daß doch diese Herren gleich böse werden, wenn man ihre Gott- und Religionvergeßene Schandthaten, als Wirkungen des neu-philosophischen Unglaubens dem Publikum zur Warnung bekannt macht, da sie doch nicht nur die Geistlichkeit, und katholische Kirchengebräuche, absonderlich aber das päpstliche Ansehen, und die Religiosen in allen ihren Schriften mit den häßlichsten Farben schildern, und mehrentheils erdichtete Histörchen beysetzen, sondern sogar auch offenbare-von der katholischen Kirche verdammte-und durch kaiserliche Sentenze zum Scheiterhaufen verurtheilte Erzketzer, wie Royko den Huß vertheidigen, und wesentliche Glaubenssätze unserer katholischen Religion, wo nicht ausdrücklich verwerfen, doch, wie Eybel bey der Ohrenbeicht, alles, was in der katholischen Kirche heilig, und geistlich ist, verdächtig zu machen suchen; wovon

das erste und zweyte Stück des dritten Bandes der Freymüthigen ein verabscheuungswürdiges Muster sind.

Ich schreite nun zu dem Gegenversuch, worinn der Versuch von Wort zu Wort vorangesetzt, und jedem Absatz dessen Abfertigung gleich beygefüget ist.

Der Beurtheilung eines unbefangenen, und patriotisch = denkenden Publikums bleibt aber vollkommen überlassen, ob der Versuch oder Gegenversuch dem ächten Geiste und Sinne des Westphälischen Friedens angemessener sey?

Versuch.

Versuch.

§. 1.

„So ungezweifelt es ist, daß der Westphäli-
„sche Frieden als eines der ersten und vorzüglich-
„sten Grundsätzen des römischen Reiches sowohl
„das allerhöchste Reichsoberhaupt den Kaiser,
„als die gesammten Reichsstände, jenen zwar
„als ein durch die Wahlkapitulation bestättigtes,
„und durch einen feyerlichen Eid versiegeltes Ver-
„sprechen (Vertrag), einen jeden einzelnen der
„letztern aber als ein wahres Gesetz verbinde;
„eben so gewiß ist es, daß in Beurtheilung des
„eigentlichen Gegenstandes dieses Gesetzes auf
„den Endzweck desselben das Hauptaugenmerk
„gerichtet werden muß.“

Gegen-

Gegenversuch
ad §. 1.

Der Hauptendzweck des Westphälischen Friedens ist Ruhe, Friede und Einigkeit im ganzen Reiche, nicht nur für die dortmaligen Zeiten wieder herzustellen, sondern auch einen jeden auf die Zukunft bey seinem Eigenthume auf beständig vor aller ungerechten Gewalt zu schützen.

„Keiner solle (heißt es gleich in dem 2. „Artikel des Oßnabrückischen Friedensinstru„ments) weder durch sich, noch durch andere, „weder heimlich, noch öffentlich, weder gerade„zu, noch durch Umschweif, weder unter dem „Scheine Rechtens, noch mit Gewalt, weder „im Reiche, noch außer demselben, den andern „an seiner Person, Stand, Gütern, und Si„cherheit feindselig behandeln, oder Schaden „zufügen.

Dieser Friede ist also hauptsächlich auf die ersten Grundsätze des Natur- und Völkerrechts gebaut:

Nie-

Niemand zu beleidigen, und jedem das Seinige zu lassen.

Gleichwie nun diese Gesetze alle Menschen ohne Rücksicht auf Religion und Stand verbinden; so muß auch obiger zweyter Artikel nicht nur dahin ausgelegt werden, daß weder die Katholiken, und ihre Allürte wider die Protestanten, und ihre Anhänger, weder diese wider jene Feindseligkeiten ausüben, oder Schaden zufügen, sondern daß keiner wider den andern, folglich auch nicht die Katholiken wider Katholiken, oder Protestanten wider Protestanten dergleichen sich unterfangen sollen.

Ist meinem Glaubensgegner nicht erlaubt, mich in dem Besitze meines Eigenthums zu stören, um so weniger sollte ich von meinem Freunde und Glaubensgenoßen zu besorgen haben; oder wenn er etwas wagt, so mich aus meinem Eigenthume vertreiben kann, so hört er auf mein Freund zu seyn, tritt auf die Seite meiner Gegner, und macht sich des Friedensbruches schuldig.

Versuch.

§. 2.

„Hätten die nach und nach in der Kirche ein„geschlichenen Mißbräuche, wodurch die erste Rei„nigkeit unsrer heiligen Religion so sehr verun„staltet ward, besonders die Ablaßkrämerey „nicht unglücklicher Weise den ersten Keim jener „großen Trennung in sich enthalten, welche die „Lehre Luthers nach sich zog: wäre nicht durch „die sogenannte große Reformation, nicht nur „die Kirche selbst, sondern auch der ganze Staats„körper in seinem Innersten erschüttert, und die „Wunde, aus welcher Ströme brüderlichen „Bluts floßen, nur durch einen festen, ewigen, „unverbrüchlichen Frieden heilbar geworden; „ganz gewiß wußten wir von dem Westphäli„schen Frieden in Bezug auf die Religion eben so „wenig, als uns der Name der Protestanten in „dem religiösen Sinne bekannt wäre.

Gegenversuch

ad §. 2.

Wahr ist es leider! daß die schon so oft in Vorschlag gebrachte, aber nie vollkommen zu Stande gekommene Reformation zwischen Haupt, und Gliedern der Kirche fast allen Irrlehrern (die neue Philosophensekt mit eingeschloßen) wie dem Luther die Ablaßkrämerey zum Vorwand ihres innerlichen Hasses wider die katholische Kirche dienen mußte.

Wären diese Reformirer bey Bestreitung der Mißbräuche stehen geblieben, die ganze Welt, und die Kirche selbst wäre ihnen noch großen Dank schuldig.

Allein! dieses war nur die Lockspeise, sich bey dem Publikum einen Anhang zu machen, um ihren Irrlehren desto leichtern Eingang in die Herzen zu verschaffen.

Was hat z. B. die Ablaßkrämerey mit dem Glaubensartikel der katholischen Kirche von der

wirk-

wirklichen Gegenwart Jesu Christi in dem heiligen Abendmahle vor dem wirklichen Genuß, welche Luther geläugnet, für einen Verband, und wie reimt sich die — in dem 12. und 13. Jahrhunderte zuweit ausgedehnte päpstliche Gewalt zu der — von dem Luther verworfenen — dann von dem Eybel und dem Freymüthigen erst neulich angefochtenen Ohrenbeicht?

Ducreux macht in seiner Geschichte des Christenthums (*) vom Luther diese Anmerkung:

„Man kann (sagt er) mit Grunde glauben, „daß, wenn auch die Streitsache seines Ordens „mit den Dominikanern in Betreff der Abläßen „ihm keine natürliche Gelegenheit gegeben hätte, „gegen die römische Kirche aufzustehen, er ganz „gewiß eine andere ergriffen, oder sogar Anlaß „dazu gegeben haben würde.

Zum Beweis führt er die Lehrsätze an, die Luther im Jahre 1516 (mithin bevor der Ablaßstreit in öffentliche Flammen ausgebrochen ist) be-

(*) 7. Band. 16. Jahrhunderts, 6. Abtheilung. Seite 345.

behauptete, worinn er heftig gegen die Meynungen der scholastischen Gottesgelehrten loszog, welche Meynungen größtentheils zur Befestigung der Lehre und der Uebungen der römischen Kirche abzielten.

Wenn es also auch keine Ablaßkrämerey gegeben hätte, und wenn die katholische Kirche von allen Mißbräuchen rein gewesen wäre; so wurde Luther doch wider den katholischen Glauben losgebrochen seyn, und wir wußten von dem Westphälischen Frieden eben so viel, als uns der Name der Protestanten im religiösen Sinne bekannt ist. Denn der Westphälische Frieden enthält kein Wort von einem Ablaße, kein Wort von der Kirchenzucht, und kein Wort von einem Glaubensartikel.

Der Endzweck dieses Friedens war einzig, dem Blutvergießen ein Ende zu machen, die zeitliche Ruhe im Reiche wieder herzustellen, und den Besitzstand der nicht säcularisirten Kirchengüter auf beständig, der säcularisirten aber wenigst bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben zu bestimmen, und zu versicheren.

Versuch.

§. 3.

„Alle die unzähligen Revolutionen, alle die „Veränderungen des politischen Reichssystems „waren mittelbare oder unmittelbare Folgen des „umgeschmolzenen Religionssystems, und mus„sten auf dasselbe als ihre Quelle zurückgeführt „werden.

Gegenversuch

ad §. 3.

Als eine der Hauptfolgen des umgeschmolzenen Religionssystems kömmt zu betrachten, die Säcularisation, und Aufhebung so vieler Bischthümer und Klöster; diese Folge mußte also auf das katholische Religionssystem als ihre Quelle, von der die säcularisirten Bischthümer, Klöster und andere Kirchengüter abgegraben worden, so viel möglich zurückgeführt werden; dieses geschah andurch, daß man in dem Westphälischen Frieden

ei-

einen Zeitpunkt eines für die Protestanten nur bis auf allgemeine Glaubensvereinigung gültigen weltlichen Besitzstandes geistlicher Kirchengüter bestimmte, die Besitzer der noch katholisch gebliebenen Bischthümer, Klöster und Kirchengüter hingegen von allem weltlichen Eingriffe und Gewalt auf immer sicher stellte.

Diesen Unterschied muß man sich wohl merken, daß nämlich den Protestanten der Besitz der Kirchengüter nur bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben, den Katholischen aber auf immer bestättigt worden; er hat wichtige Folgen dieser Unterschied; es wird davon noch öfters die Rede seyn.

Versuch.

§. 4.

„Die Reformirten hielten sich vermög ihrer Re„ligionsgrundsätze berechtigt, die von ihnen inn„gehabten, oder wie immer an sich gebrachten geist„lichen Stifter in weltliche Fürstenthümer und

„Herrschaften umzuändern. Wenn der Bischof
„oder Abt zur neuen Lehre übergieng, so such-
„te er seine Einkünfte beyzubehalten, oder wähl-
„te sich wohl gar eine Gemahlinn, und war be-
„dacht, das Fürstenthum erblich auf seine Nach-
„kommen als ein weltliches Reichslehen zu über-
„pflanzen.

Gegenversuch
ad §. 4.

In diesem, und den zween folgenden Absätzen fällt sich der Herr Verfasser des Versuches selbst das Urtheil, da er sagt: Die Reformirten hielten sich vermög ihrer Religionsgrundsätze berechtigt, die wie immer an sich gebrachten geistlichen Stifter in weltliche Fürstenthümer, und Herrschaften umzuändern.

Andurch macht er eben darum das stille Geständniß, daß den weltlichen Landesherren nach katholischen Religionsgrundsätzen nicht erlaubt sey, Klöster aufzuheben, und deren Güter an sich zu ziehen.

Versuch.

§. 5.

„Die Mediatklöster wurden von den Landes„herren eingezogen, und die Mönche mußten sich „entweder zur neuen Lehre bequemen, oder ihre „Wege weiter suchen.

Gegenversuch

ad §. 5.

Diese waren wieder keine katholische Landesherren; weil sie den Mönchen die Annahme der neuen Lehre zumutheten.

Versuch.

§. 6.

„Bey dem wirklichen Ausbruch des bürgerlichen „Kriegs war es natürlich, daß der siegende Re„formirte in die durch Waffen eroberten geistlichen

„Fürstenthümer und Herrschaften seine Religion „einführte, und welches von sich selbst daraus „folgte, das Fürstenthum, die Herrschaft sich „als eine weltliche Besitzung zueignete, sämmt„liche Klöster vertilgte, und ihre Güter seiner „Kammer zuwies.

Gegenversuch

ad §. 6.

Die siegenden Reformirten eigneten sich das geistliche Gut, als eine weltliche Besitzung nach reformirt = oder protestantischen Religionsgrundsätzen zu, sie vertilgten die Klöster, und zogen ihre Güter zu ihrer Kammer. Also nur durch Sieg, das ist, mit Gewalt der Waffen mußten sich die Protestanten nach ihren Religionsgrundsätzen der Klöster und Kirchengüter bemächtigen, zu denen sie als weltliche nicht nur nach den katholischen Grundsätzen, sondern auch nach den unlaugbaren Reichsgesätzen und Verordnungen kein Recht hatten.

Der protestantische Besitzstand geistlicher Güter ist also ein unehrliches Kind des deutschen Staatskörpers, welches die neuen Religionsgrundsätze als Mutter, und die Gewalt der Waffen als Vater in verbothener Begierde nach geistlichen Gütern zur Welt gebracht, und erst durch den Westphälischen Friedensschluß seine zeitliche Legitimation erhalten hat.

Versuch.

§. 7.

„Der gefährlichsten Krankheit, welche je in „den Eingeweiden eines Staats wüthete, den „Stoff, weiter um sich zu greifen, zu entziehen, die fürchterlichen Zerrüttungen, das Würgen der Glieder eines und des nämlichen Staats „zu hemmen, die alte Religion von dem täglich „neuen Verlurste, besonders an Kirchengütern „zu schützen, beeden Theilen ihre Besitzungen, „ihr Eigenthum zu sichern, und endlich die durch „die Furie der Zwitracht, der Verbitterung der „Gemüther aus ihrem heiligen Tempel verdräng-

„te Bruderliebe, die Stütze der Staaten zurück-
„zuführen, war einzig das mögliche Mittel —
„ein dauerhafter ewiger Friede.

Gegenversuch

ad §. 7.

Wie kann aber ein Friede dauerhaft, und die alte Religion vor dem täglich neuen Verlurste an Kirchengütern geschützt seyn, wenn man auf einer Seite den Protestanten Schranken setzt, der katholischen Geistlichkeit ihre Güter hinweg zu nehmen, und auf der andern Seite die katholischen Landesherren das nämliche thun?

Der Westphälische Frieden versichert beeden Theilen (das ist) den Protestanten, und der katholischen Geistlichkeit ihre Besitzungen und Eigenthum wider alle künftige Gewalt; wer also einen oder den andern Theil dieses seines Eigenthumes entsetzt, verletzt diesen Frieden.

Versuch.

§. 8.

„Jeder Theil müßte von seinen vermeyntlichen „Rechten etwas nachgeben. Persönliche Beleidigungen mußten nachgesehen, und der eine, „oder der andere Theil mußte in dem Recht, oder „Besitze der Kirchengüter auf immer bestättigt „werden.

Gegenversuch

ad §. 8.

Die katholische Kirche mußte die meisten ihr entrissenen Kirchengüter hinseyn lassen, und die Protestanten mußten von fernern Eingriffen abstehen.

Solle nun die katholische Kirche sich das, was ihr durch den Westphälischen Frieden von der protestantischen Gewalt befreyet worden, von ihren eignen Glaubensgenoßen vollends hinwegnehmen lassen?

Versuch.

§. 9.

„Da es ein unabsehliches Feld war, und „eine Menge von Veränderungen sowohl in „der Ausübung verschiedener Religionen, als in „der Zueignung, und dem Besitze der geistlichen „Güter vorgieng, war der schicklichste Ausweg, „den Besitzstand eines gewissen Jahres, als eine „Richtschnur, und als einen Mittelpunkt der „gegenseitigen Gründung des künftig kirchlichen „Zustandes zu bestimmen.

Gegenversuch

ad §. 9.

Der süße Genuß der theils nur aus neuen Religionsgrundsätzen, theils durch Gewalt der Waffen an sich gerissenen Kirchengüter schmeckte den protestantischen Landesherren zu gut, und der bittere Verlurst so vieler nach den katholischen Religionsgrundsätzen der Geistlichkeit allein zugehörigen,

gen Besitzungen, und des ihr durch mehrere Reichsgesetze bestättigten Eigenthums an Kirchengütern fiel der katholischen Geistlichkeit zu schwer, als daß sich diese zu gänzlicher Entsagung ihres bestgegründeten Eigenthums so gutwillig verstehen, und erstere zur völligen Zurückgab des Eroberten sich bequemen konnten; die himmelweit von einander entfernten Gesinnungen, die große Verbitterung der Gemüther, und das umschlägige Waffenglück ließen also keinen andern Weg offen, als den Besitzstand eines gewißen Jahrs zur Richtschnur, und also einen Gränzstein des Eingriffes weltlicher Hände in die Kirchengüter zu bestimmen, und zu setzen.

Versuch.

§. 10.

„Hiezu wurde nun in Rücksicht der Kirchengü„ter der 1. Jänner des Jahrs 1624 beliebt.

„Jede Veränderung wider die Vorschrift „des angeführten Normaltages sowohl in mittel-

als

„als unmittelbaren Reichsgütern in Ansehung „der verschiedenen Religionen ist daher offenbare „Verletzung des Westphälischen Friedens.

Gegenversuch

ad §. 10.

Jede Veränderung wider die Vorschrift des Normaltages vom 1. Jänner 1624 ist in mittel- und unmittelbaren Reichskirchengütern nicht nur in Ansehung der verschiedenen Religionen, sondern in Rücksicht jeden Eingriffes weltlicher Fürsten in das geistliche Eigenthum der Kirchengüter offenbare Verletzung des Westphälischen Friedens.

Wenn die katholischen weltlichen Landesfürsten fähig sind, Kirchen an sich zu ziehen, und zu besitzen, warum steht dann, so oft von dem protestantischen Besitze der Kirchengüter in dem Friedensinstrumente Meldung geschieht, allzeit die Klausel dabey: jedoch nur bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben? Heißt dieß nicht eben

eben so viel, als, sobald die Protestanten sich mit der katholischen Kirche vereinigen; so fallen die Kirchengüter wieder ihren ehevorigen Besitzern zu? Und ist dieß nicht ein offenbares Zeichen, daß die katholisch weltliche Regenten keine Kirchengüter an sich ziehen, besitzen und genießen därfen?

Die unlaugbarste Erläuterung, und einen unumstößlichen Beweis hievon giebt das Beyspiel mit der Karthaus Grienau in der Grafschaft Löwenstein Wertheim.

Die ganze Karthaus Grienau sammt dem dazu gehörigen Dorfe Schollbrunn hätte sollen zween Grafen von Löwenstein Wertheim, weil sie an dem Normaltage des 1. Jänner 1624 in deren Besitz war, restituirt werden.

Weil aber in der Zwischenzeit der einte Graf Ferdinand Karl katholisch geworden; so fielen der katholischen Herren Commissariorum vota (NB. worunter Kurmaynz bey der Friedensexecutionshandlung der erste Votant war) dahin aus, „daß der Karthäuserorden die Hälfte des ka„tholischen Grafen behalten müße; weil die Er„lassung der eingezogenen geistlichen Güter so-

„wohl

„wohl nach dem Religions- als Westphälischen „Frieden länger nicht eingeräumt worden, als „bis man sich der Religion halber universaliter „oder particulariter wurde verglichen haben; „nun aber sey dergleichen Particularvergleich all„hier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand „Karl die katholische Religion angenommen ha„be, *quo ipso* er unfähig geworden sey, einig „geistliches Gut zu besitzen, und zu genießen.

Ungeachtet nun die Schwedischen Herren Kommissarien die Restitution der ganzen Karthaus nachdrücklich betrieben, so blieb es doch bey der Disposition obiger in dem Westphälischen Frieden öfters wiederholten Klausel, von erfolgender Universal- oder Partikularvereinigung im Glauben, und die Karthäuser sind heut zu Tage noch im Besitze der Karthaus Grienau, und des halben Dorfs Schollbrunn.

Versuch.

§. 11. und 12.

„Es war also keinem katholischen Reichsstande „erlaubt, ein protestantisches Kollegiatstift, das „am

„am Normaltage bestand, aufzuheben, das ist, „selbiges mit Katholiken zu besetzen, oder gar ein= „zuziehen, und die Einkünfte entweder zum Nu= „tzen der Kammer, oder der katholischen Reli= „gion zu verwenden.

„Eben so wenig kann ein protestantischer „Landesherr ein katholisches Kloster, das den Be= „sitz des Normaltages für sich hat, aufheben, „das ist, selbiges mit Protestanten besetzen, oder „die Einkünfte einziehen, und entweder zum Nu= „tzen der Kammer, oder der protestantischen Re= „ligion verwenden.

Gegenversuch

ad §. 11. und 12.

Diese zween §§. sind die wahre Richtschnur, wie sich Katholische und Protestanten in Betreff der unter ihrer Landeshoheit liegenden Kirchengü= ter gegen einander zu betragen haben; folgt aber daraus: weil keinem katholischen Reichsstande er= laubt ist, ein protestantisches Kollegiatstift, das am

am Normaltage bestand, aufzuheben; ergo darf der katholische Landesherr die unter seiner Landeshoheit liegenden, und am Normaltage bestandenen katholischen Klöster aufheben.

Nicht wahr, eine schöne Folge! vielleicht wendt der Herr Versucher ein, diese Folgerung sey wider seine Meynung; seine Absicht sey nur, durch diese zween Absätze zu beweisen, daß der Westphälische Frieden den katholischen Landesfürsten die Hände binde in Rücksicht der in ihren Ländern liegenden protestantischen, ehemals katholisch gewesenen Klöster und Kirchengüter, nicht aber in Betreff der noch wirklich katholischen Mediatklöster seiner Staaten.

Ich nehme diese Erläuterung an; sie hält aber eben so wenig Stich, als obige Folgerung.

In dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 1. ist festgesetzt worden, daß der Passauische Vertrag vom Jahr 1552, und der Religionsfrieden vom Jahre 1555, wie sie auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1566, und in nachfolgenden Reichsabschieden bestättiget worden, nach allen Artikeln, so weit sie in dem Westphälischen

Frie-

Frieden nicht abgeändert worden, nach ihrem ganzen Innhalte aufrichtig und unabbrüchig gehalten werden sollen.

Da nun in dem Passauischen Vertrage §. 9. und in dem Religionsfrieden §. 14. der Landfrieden vom Jahre 1548 zum Grunde gelegt wird, so sind alle diese drey Friedensschlüsse in allen durch den Westphälischen Frieden nicht abgeänderten Artikeln eben so verbindliche Reichsgesetze, als der Westphälische Frieden selbst.

Der Land- und Religionsfriede sind nach ihrem ganzen Innhalte auch in Betreff der pur weltlichen und politischen Satzungen, und nicht nur in Rücksicht auf die wechselseitigen Schuldigkeiten beeden Religionstheilen gegen einander bestättiget worden; welch letzteres vielleicht einige auf folgende Irrschlüsse verleiten möchte, daß (a) von dem Landfrieden in der angezogenen Stelle des Westphälischen Friedens namentlich gar keine Meldung gemacht wird, und es (b) von dem Religionsfrieden nur heißt: er werde in allen von dem Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Ständen beeder Religionstheilen einmüthig geschlossenen

Artikeln gutgeheißen, folglich sey solches auch nur allein auf die wechselweisen Pflichten eines Religionstheils gegen den andern zu verstehen.

Allein, wenn schon (ad a) von dem Landfrieden in dem Westphälischen Friedensinstrumente keine ausdrückliche Meldung geschieht, so ist er doch durch Gutheißung des Religionsfriedens, in welchem der Landfrieden ausdrücklich eingeschlossen ist, stillschweigend auch in dem Westphälischen Frieden anerkannt. Denn wenn ich einmal das einschließende (continens) den Religionsfrieden nämlich, nach all seinen Artikeln annehme, so muß ich auch den in dem Art. 14. des Religionsfriedens bestättigten Landfrieden als das eingeschlossene (contentum) anerkennen. Und (ad b) frage ich nur: sind denn jene Artikel des Religionsfriedens, in welchen allen Ständen und Unterthanen des deutschen Reichs überhaupt und allgemein verbothen wird, jemanden des Seinigen zu entsetzen, nicht auch mit Einverständniß beeder Religionstheile gemacht worden? Wenn nun dieses nicht widersprochen werden kann, und wenn der Westphälische Frieden den Religionsfrie-

den in allen mit Einverständniß beeder Religionstheile geschlossenen Artikeln bestättigt, so kann der im Religionsfrieden Art. 14. bestättigte Land- oder Profanfrieden nicht ausgeschlossen werden; wenn schon in Verfolg des 5. Artikels des Westphälischen Friedens fast immer nur von Pflichten und Obliegenheiten, so beede Religionstheile unter und gegen einander angehen, Meldung geschieht; welches nur die Wirkung der durch das neue Religionssystem gemachten Abweichungen von dem allgemeinen Satze ist, daß die Ansichziehung geistlicher und Kirchengüter mit Vertreibung ihrer vorigen Besitzer, wenn man auch die geistliche Immunität nicht ansehen will, sich eben so wenig mit der Gerechtigkeit vereinbaren lasse, als wenn man seinem weltlichen Nebenmenschen sein Eigenthum nimmt.

Der Hauptgrundsatz, Niemanden zu beleidigen, und jedem das Seinige zu lassen, worauf das Glück, Ruhe und Frieden aller Staaten beruht, steht also in Betracht des ganzen deutschen Staatskörpers noch immer aufrecht; und das, was seit Luthers Zeiten geschehen, ist bis auf all-

 gemein-

gemeine Vereinigung im Glauben nur als eine zeitliche Ausnahme von der Hauptregel der Gerechtigkeit anzusehen, welche Ausnahme wieder hundertley Unterausnahmen hat, die durch den Westphälischen Frieden erst haben regulirt werden müssen.

Ob nun schon diese Ausnahme und Unterausnahme von der Hauptregel die katholischen Landesherren in Rücksicht ihrer katholischen Mediatklöster nichts angehen; so bleiben doch sowohl katholisch als protestantische Landesfürsten außer den in dem Westphälischen Frieden ausgenommenen Fällen an die Hauptregel gebunden, welche Hauptregel zu Folge des Reichsabschieds vom Jahre 1566, welchen das Westphälische Friedensinstrument zur Stütze des von ihm gutgeheissenen Land- und Religionsfriedens macht, darinn besteht: „Daß zu Folge der Religions- und gemeinen (id est Landfriedens) Ruhe, Fried, „Einigkeit und Sicherheit im heiligen Reiche erhalten, und NB. Männiglich bey dem Seinigen gehandhabt werden möge.

Aus der Geschichte dieser Friedensschlüsse wird die Sache noch faßlicher.

Der

Der Landfrieden vom Jahre 1548 sagt §. 1.

„Niemand, wessen Standes, Würde oder „Wesens er sey (mithin weder katholischer, „noch protestantischer Landesfürst) soll um kei= „ner Ursache willen, wie sie Namen haben möch= „te, auch in was gesuchtem Scheine das geschehe „(mithin weder aus landesfürstlicher Macht, „noch unter dem Vorwand besserer Verwen= „dung) den andern (mithin weder geistlich, „noch weltlich, weder mediat noch immediat) „seiner Posseßion, Innhabens oder Gewöhr, es „wäre Schlößer, Städte, Dörfer, Kirchen, „Klöster, Klausen ꝛc. entsetzen.

Der Passauische Vertrag bestättigt dieses Gesetz §. 9. in folgenden Worten:

„Es soll ein jeder gegen den andern (ein je= „der, folglich auch Katholik gegen Katholik) „in alle Wege (in allen Vorfallenheiten) nach „Laut des heil. Reichs Rechten, Ordnungen, „Abschied, und aufgerichteten Landfried in ge= „bührenden Rechten alles bey Vermeidung der „Pön im jüngst erneuertem Landfrieden begrif= „fen, begnügen lassen.

Am deutlichsten spricht der Religionsfrieden vom Jahre 1555 von der Sache. Hören wir dessen eigene Worte:

„Die ganze Reichsversammlung (heißt es „daselbst) sah gar wohl ein, daß der Artikel „der spaltigen Religion unter andern des hei„ligen Reichs beschwerlichen Obliegen der wichtig„ste, mithin der Bedacht auf dessen vordersamste „Berathung zu nehmen sey. §. 7. und 8.

„Als sich aber gleich anfangs gezeigt, daß „die endliche Vergleichung dieses Artikels nicht so „leicht zu erzielen seyn dürfte, indessen aber alle „Gelegenheiten sich so anließen, daß noch aller„hand Unruhe und Kriegsempörungen im Reiche „entstehen werden, wodurch, wenn nicht vorher „ein beständiger Fried, Execution und Handha„bung desselben im heil. Reiche aufgericht wird, „andurch auch die Ausgleichung der spaltigen Re„ligion erschwert, oder gar verhindert werden „möchte. §. 9.

„So hat man die Tractation des Artikels „der Religion bis auf andere Gelegenheit einzu„stellen für rathsam gefunden. §. 10.

„Herent-

„Herentgegen nahm man den Artikel des „Friedens in Berathung, wie nämlich gemeine „Ruhe und Sicherheit in deutscher Nation zu er„langen, zu erbauen, und zu erhalten. Wie „auch Kurfürsten, Fürsten und Stände in ein „gut Vertrauen gegen einander zu setzen, dadurch „ferner Nachtheil, Schaden und Verderben ab„gewendet werden möchte. §. 11.

„In Berathschlagung des Friedens hat man „sich aus der Erfahrniß erinnert, daß alle seit „dreyßig und mehr Jahren her auf Reichstägen „und Particularversammlungen gehaltene Berath„schlagungen, und aufgerichtete Friedstände in „Betreff der streitigen Religion niemal vermögend „gewesen, den Frieden zu erhalten, sondern des„sen ungeachtet die Stände des Reichs immer in „Widerwillen und Mißtrauen gegen einander ste„hen geblieben; man entschloß sich also, einen „solchen Frieden zu errichten, daß nicht nur bey„derseits Religionen sich darnach richten können, „sondern auch der Stände, und Untertha„nen Gemüther wieder in Ruhe und Ver„trauen gegen einander gestellt werden möch„ten. §. 13.

Und gleich darauf in dem §. 14. wird in Substantia der nämliche Artikel, den ich oben aus dem Landfrieden vom Jahre 1548 ausgezogen habe, als eine Hauptregel festgesetzt, und diesem Artikel noch die Klausel angehängt:

„Und sollen in allweg die kaiserl. Majestät „alle Stände, die Stände Sr. Majestät, auch „ein Stand den andern bey dem Religionsfrieden, „auch gemeiner Constitution des aufgerichteten „Landfriedens alles Innhalts bleiben lassen.

Mithin soll keiner den andern seines Eigenthums entsetzen.

Nach dieser, alle Innwohner des deutschen Reichs, seyen sie groß, oder klein, Katholik oder Protestant, Fürst oder Unterthan, bey ihrem Eigenthume schützenden Hauptregel und Gesetze schreitet der Religionsfrieden §. 15. und 16. erst zu der Ausnahme von dieser Hauptregel hinüber, und verordnet, wie sich die Katholiken gegen die Protestanten, und diese gegen jene in Betreff der unter eines jeden Gebieth oder Landeshoheit von dem entgegengesetzten Religionstheil besitzenden Klöster und Kirchengüter bis zu allgemeiner

meiner Vereinigung im Glauben zu verhalten haben.

Aus dieser gemachten Ausnahme von dem Hauptgesetze des Religionsfriedens ist das, was der Herr Versucher in dem §. 11. und 12. seines Versuches anführt, in den Westphälischen Frieden übertragen worden, ohne deßwegen dem Hauptgesetze nicht nur des Religions- und Landfriedens, sondern der ewigen Gerechtigkeit etwas zu vergeben, oder solches gar aufzuheben.

Es war daher nicht nothwendig, daß der Westphälische Frieden den katholischen Landesherren die ihnen in dem Land- und Religionsfrieden durch das Generalgesetz wider den Eingriff in eines andern Eigenthum schon gebundenen Hände nochmal ausdrücklich binde, sondern es ist genug, daß man in dem ganzen Westphälischen Friedensschluße keine einzige Stelle findet, so obiges Generalgesetz aufhebt, oder den katholischen Landesfürsten ausdrücklich erlaubt, Klöster und Kirchengüter an sich zu ziehen.

Wo also der Westphälische Frieden die Schlüsse des ihm einverleibten Religionsfriedens

nicht aufhebt oder abändert, muß dieser so gut zur Richtschnur dienen, als der Westphälische Frieden; und der, so den von dem Westphälischen Frieden gutgeheißenen und bestättigten, folglich mit diesem in legem pragmaticam imperii erwachsenen, jedem Reichsunterthanen, sey er geistlich oder weltlich, bey seinem Eigenthume schützenden Religions- und Landfrieden zuwider handelt, verletzt eben darum auch den Westphälischen Frieden.

Will man einwenden, die sowohl aus dem Land- als Religionsfrieden ausgezogenen Stellen, absonderlich aber die dem §. 14. des Religionsfriedens angehängte Klausel verordne nur, wie sich der Kaiser gegen die Reichsstände, dann die Stände gegen den Kaiser, und die Stände unter sich benehmen sollen, keineswegs aber beschränken sie die landesherrliche Gewalt der Reichsstände über ihre Unterthanen, worunter die Mediatklöster auch zu zählen seyen? Statt einer Antwort lese man nur den §. 13. des Religionsfriedens mit Bedacht, und diese Einwendung zerfällt von selbst.

Dort

Dort sagt der Römische König Ferdinand ausdrücklich:

„Woferne kein beständiger Friede sowohl in „Religions- als weltlichen Sachen fürgenommen „wird; so haben sich die Stände und Untertha- „nen beständiger und gewißer Sicherheit nicht zu „getrösten, sondern es muß für und für ein jeder „(das ist Stand und Unterthan) in unerträg- „licher Gefahr zweifelhaft stehen.

„Solche nachdenkliche Unsicherheit aufzuhe- „ben, der Stände und Unterthanen Gemüther „wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einan- „der zu stellen, die deutsche Nation, unser ge- „liebtes Vaterland vor endlicher Zertrennung und „Untergang zu verhüten, haben Wir Uns mit „der Kurfürsten, Räthen und Geordneten erschei- „nenden Fürsten und Ständen, der abwesenden „Bothschaftern und Gesandten, und sie hinwie- „der mit Uns vereinigt und verglichen ꝛc. ꝛc.

Kann etwas deutlicher seyn, als daß die Intention der pacisirenden Theile auch dahin gegangen, vorzüglich die Unterthanen, mithin auch die Mediatklöster und Kirchengüter bey dem ihrigen

gen gegen alle Eingriffe ihrer Landesherren sicher zu stellen?

Versuch.

§. 13.

„Allein ganz anders ist der Fall, wenn ein ka„tholischer Landesherr ein katholisches Kloster in „seinem eigenen Lande, worinn nicht eine beson„dere Einschränkung vorliegt, aufhebt, die Glie„der desselben mit hinlänglichen Pensionen ver„sorgt, und die Klostergüter ihrem Zwecke, dem „wahren Beßten derjenigen Religion, zu der er „sich bekennt, und die er nach Kräften schützt, nä„her führt, und so den Sinn, den Willen der „Stifter (welcher stillschweigend in der möglich„sten Beförderung des geistlichen Wohls des „Staates liegt) schon dadurch auf eine vor„züglichere Art erfüllt, daß er die zween „Endzwecke der Kirche und des Staates, „welche sich stets schwesterlich küßen müßen, „nämlich das Wohl der Kirche mit dem Wohl des „Staates verbindet.

Gegen=

Gegenversuch

ad §. 13.

In dem ganzen Absatze steht nirgends, wer den weltlichen Landesherren das Recht einräumt, so willkührlich, wie es hier beschrieben wird, zu verfahren.

Ist den katholischen Landesherren erlaubt, nur so willkührlich die Klostergüter unter dem Vorwande aufzuheben, um sie zum Beßten der Religion, zu der er sich bekennt, näher zu führen; so muß es den protestantischen Landesherren auch erlaubt seyn; denn jeder behauptet: er habe den wahren Glauben.

Da aber den Protestanten dieses Recht nicht zugestanden, sondern nur der Besitz dessen, was sie den 1. Jänner 1624 inne gehabt, bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben, das ist, bis auf deren Wiederkehr zur katholischen Religion gestattet worden; so ist es eine offenbare Folge, daß die katholischen Landesherren eben so weniges Recht zur Einzieh- und Aufhebung der Klöster haben

ben, als die Protestanten; sonst wär die Klausel, bis auf Vereinigung im Glauben, überflüßig.

Wenn katholische Landesherren geistliche Güter besitzen können; warum soll der Besitz protestantischer Fürsten, wenn sie katholisch werden, wieder aufhören?

So schön übrigens die Art, Klöster aufzuheben, und deren bessere Verwendung hier beschrieben wird; so hat man doch (gesetzt diese Aufhebung geschehe mit Recht) das Original dieser schönen Kopie noch nie zu Gesicht gebracht, und wenn auch das Original wirklich irgendwo zu finden wäre; so haben wir doch gegründete Ursache zu zweifeln, ob es Gott angenehm sey, wenn man so viele tausend Mitglieder des Staates wider alle göttlich= und menschliche Satzungen ihres Eigenthums ohne größte Noth, und ohne Verbrechen entsetzt, so viele Tempel des Herrn sperrt, einige davon sogar Irrgläubigen, und den Kirchenschmuck, Gold, Silber und Ornat an Juden verkauft; eine bessere Verwendung der Klostergüter, sagt Schlettwein in seiner Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster (*) „kann die „Obrig=

(*) §. 11. S. 22.

„Obrigkeit nie rechtfertigen, jemanden seine Güter „zu nehmen, und ihn seiner Personalität zu be„rauben.

„Wie wenige Menschen und Familien von „der höchsten bis zu der niedrigsten wurden ihre „Güter behalten können, und wie viele Große „selbst wurden ihre Domainen und ihre Staats„einkünften hergeben müssen! Wie könnten die„jenigen unter den Fürsten ihre Einkünften be„halten, die so viele tausend arme Menschen in „ihren Ländern darben lassen, so viel rechtschaffe„ne Diener des gemeinen Wesens in Kummer „schweben lassen, so viele Mängel in Kirchen „und Schulen unheilbar werden lassen, so viele „Distrikte Landes öde, und wüst liegen lassen, „hingegen Hunde und andere Thiere von der Art, „Maitressen, Commödianten und Commödian„tinnen damit ernähren, oder Günstlingen, „Weibern und Mädchen halbe und ganze Mil„lionen davon schenken, damit sie ihre Sinnlich„keit und Eitelkeit befriedigen können.

„Die Gerechtigkeit kann und darf nicht fra„gen, um jemand das Seinige zu lassen, wie

„er's

„er's verwaltet, und ob's nicht weit besser und „weiser gebraucht werden könne, sondern sie „fragt nur, ob's des andern Eigenthum ist, und „ob er schuldig ist, es ganz, oder einen Theil da- „von einem Dritten abzugeben.

„Die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Ei- „genthums ist allein der wesentliche Zweck der „Gerechtigkeit.

„Die Weisheit und Liebe bekümmert sich „nur um die Art, wie die Menschen ihr Eigen- „thumsrecht brauchen, und unterrichtet sie von „dem beßten Wege, sie anzuwenden, und da- „durch ihr größtes möglichstes Interesse zu beför- „dern. Aber das läßt die wahre Gerechtigkeit „nicht zu, jemanden von dem Seinigen wider sei- „nen Willen zu verdrängen, weil er es noch nicht „so vollkommen anwendet, als er es hätte anwen- „den können.

Versuch.

§. 14.

„Es ist nicht zu läugnen, daß in dem 16. und „17. Jahrhunderte keiner Seele der Gedanke nur

„ein-

„einfallen konnte, daß je ein katholischer Lan-
„desfürst ein katholisches Kloster ohne Anfrage
„bey dem Papst aufheben würde.

Gegenversuch
ad §. 14.

Warum sollte im sechzehten und siebenzehnten Jahrhunderte keiner Seele dieser Gedanke eingefallen seyn? Hält denn der Herr Versucher die dortmaligen katholischen Monarchen, und Regenten für gar so dumm, daß sie ihre Rechte auf die Klöster und Kirchengüter weniger sollen verstanden haben, als die zur neuen Religion übergetretenen Reichsstände, wenn die Einziehung der Kirchengüter sich nur ein wenig mit dem katholischen Religionssysteme hätte vereinbaren lassen?

Daß überhaupt die katholisch- und evangelischen Stände des Reichs in diesem Punkte einstimmig gedacht, und eine bloß willkührliche, und nur auf Politik sich gründende Aufhebung der Klöster, und Einziehung deren Güter für un-

rechtmäßig erkannt haben, das ergiebt sich sonnenklar theils aus den = im Jahre 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg vorgelegten = und dem Papste Adrian VI. überschickt seyn sollenden hundert Beschwerden, woran die ganze deutsche Nation Antheil genommen haben solle, theils aus den Unterhandlungen, welche im Jahre 1530 zwischen beyden Religionspartheyen gepflogen worden.

In dem vier und zwanzigsten Beschwerdpunkte (*) bittet die ganze deutsche Nation den Papst:

„Er möchte die = den Kardinälen, Bischöffen, und andern, als so genannte Commenden übergebene Kaiserliche, und Fürstliche Stiftungen, Abbteyen, Klöster, und andere geistliche Häuser, und Versammlungen in ihr voriges Recht, und Zustand einsetzen, und auf „die

(*) Vid. eine erst An. 1783 zu Frankfurt und Leipzig gedruckte Brochüre unter dem Titel: Hundert Beschwerden der deutschen Nation pag. 70.

„die Zukunft verbiethen, daß keinem solche Com-
„menden zugelassen werden.“

Warum hat die deutsche Nation diesen Mißbrauch nicht selbst ohne Zuthun des Papstes abgestellt? wenn den Landesfürsten das größere Recht, Klöster gar aufzuheben, und einzuziehen, zustehen solle; wer hätte ihnen die mindere Befugniß, die eingeschlichene Commenden-Ertheilung abzustellen, anstreiten können?

Ist dieses nicht ein Beweis, daß so gar die = mit der neuen Lehre Lutheri schon angesteckt geweßenen Fürsten, wie z. B. der = den Luther vorzüglich schützende Kurfürst Friderich aus Sachsen (der doch gewiß auch unter der ganzen deutschen Nation begriffen gewesen) überzeugt waren, daß sich der Besitz geistlicher Güter mit dem Karakter eines weltlichen Landesherrn unmöglich vereinigen lasse.

Weiters heißt es in der vierzigsten Beschwerde:

„Da von dem römischen Stuhle festgesetzt
„worden, daß besonders die unbeweglichen geist-

„lichen Güter an Layen auf keine Weise verkauft,
„oder hintangegeben werden können, und doch
„im Gegentheil die Geistliche ohne Nothwendig=
„keit die Güter der Layen mit Abkaufen, und
„auf alle Wege an sich zu bringen trachten, so
„haben die weltlichen Stände des H. R. Reichs
„für nothwendig gehalten, daß alle unbewegli=
„che Güter der Geistlichen, die von den Layen
„an sie gekommen, von der weltlichen Obrigkeit,
„unter dessen Bezirke diese Güter liegen, wieder
„abgekauft, und gegen ihren Werth abgenom=
„men werden können, ohne darauf zu achten,
„was für Privilegien die Geistlichen darwider
„vorzuzeigen haben möchten."

Diese Beschwerde ist ein Beweis, daß die ganze deutsche Nation das Verboth des römischen Stuhls, daß die unbeweglichen geistlichen Güter auf keine Weise an Layen verkauft, und übergeben werden können, für gültig, und verbindlich gehalten.

Ist nun das Verkaufen, und Uebergeben der geistlichen Güter an Layen verbothen; um

wie

wie viel mehr muß der = wider dieses von der ganzen Nation anerkannte Kirchengesetz sich verfehlen, der weder durch Kauf, noch Uebergab, sondern durch willkührliche Vertreibung der Eigenthümer die geistlichen Güter an sich zieht?

Müller in seiner Historie von der evangelischen Ständen Protestation, und Appellation sagt: Daß im Jahre 1530 sowohl die katholisch, als evangelischen Stände in diesem Stücke von dem nemlichen Geist der Gerechtigkeit beseelt gewesen, daß nemlich wider die Klöster, ihre Güter, und Gefälle aus bloßer Willkuhr, und aus bloß politischen Absichten keine Gewalt gebraucht werden dürfte.

Besonders aber waren es die Katholiken, die es ganz laut für eine Verletzung der Gerechtigkeit erklärten, wenn man den Mönchen, und Nonnen Gewalt zufügen, und ihnen ihre Güter, und Gefälle entziehen wollte.

Und in dem Reichsabschiede zu Augsburg im Jahre 1530 wurde eine solche Aufhebung der Klöster, und Einziehung ihrer Einkünften

für eine Art der Ungerechtigkeit, und des Landfriedensbruches gehalten, da §. 59. folgendes verordnet worden.

„Nachdem seit unsers Kaiserlich ausgegan„genen Edikts viele Bischthum, Hohe- und an„dere Stift, auch Klöster eigens Gewalts, und „Fürnehmen unbilliger Weis abgethan, verwü„stet, verödet, die Bischöfe, Prälaten, Pfarr„herrn aus dem Ihrigen ohne rechtmäßige Er„kanntnuß, oder Ursach vertrieben, verjagt, ih„nen ihre Bischthum, Klöster, Stift, Schlös„ser, Haab, Güter, Zinns, Gefäll, Gezierde, „oder Kleinodien eingenommen, oder aber ganz, „oder zum Theil verkauft, verhaftet, arretirt, „und fürgehalten.

„Und aber in göttlich- geistlich- und kaiser„lichen Rechten versehen, und verbothen, daß „niemand dem andern das Seinige eigens Ge„walts wider Recht unziemlicher Weiß, und „sonderlich der Kirche, und Gott ergebene Gü„ter nehmen, entsetzen, und dero berauben soll, „vielweniger die ehrliche Gott zu Lob geschehene „Stiftungen niederzulegen, und auszutilgen.

„So

„So setzen, ordnen, und wollen Wir, „daß die Bischthum, Stift, Klöster, und der= „gleichen Güter, so unbilliger Weis durch geist= „liche, oder weltliche für sich selbst eingenom= „men, oder in der bäurischen Aufruhr abgedrun= „gen, denjenigen, so sie zustehen, und von Recht „gebühren, wiederum zugestellt, oder wo die „Klöster oder Pfarr verwüstet, abgebrochen, „oder verödet waren, wieder gebauet, und auf= „gericht werden.

„Desgleichen in Bischthümern, Klöster, „Stiften, und Pfarren mit Singen, Lesen, „Meßhalten, und Uebung anderer gewöhnlichen „löblichen christlichen Ceremonien, auch bey ih= „rem Haab, und Gütern, und derenselben Ver= „waltung, wie von Alters hergebracht, und „kommen, geruhiglich bleiben sollen, alles bey „Pön unser Kaiserlichen Landfriedens Acht, und „Aberacht.

Als im Jahre 1540 der Herzog von Braun= schweig dem Landgrafen Philipp von Hessen den Vorwurf machte, er habe wider alle Gerechtig=

 keit

keit die Klöster des Ihrigen beraubt, und sich dadurch des Friedbruches schuldig gemacht; vertheidigte er sich nicht damit, daß ein Landesfürst die Macht habe, aus guten politischen Absichten die Klöster aufzuheben, und ihre Einkünften an sich zu ziehen; sondern er suchte sein Verfahren in einem Vertheidigungsschreiben darinnen zu rechtfertigen, daß er kein einziges Kloster ohne Wissen, Verwilligung, und Erkänntniß der mehrentheils Klosterleuten, und besonders der Prälaten, und Abbtißinnen eingenommen, und die Klostergüter ohne alle Gewalt, und bloß mit Willen der Interessenten eingezogen habe.

Hieraus ergiebt sich, daß schon damals der Grundsatz durchgehends als wahr anerkannt worden:

Es sey nicht recht, die Klöster nach eigenem Gefallen und aus Staatsabsichten aufzuheben.

Ja nicht einmal ein Bischof, auch der Papst selbst hat das Recht nicht, unter dem Vorwan-

de

de eines gemeinen Beßten der Kirche, die geistlichen Stiftungen aufzuheben, und umzuschaffen.

Zeige man mir die göttlichen Gesetze, die dem Bischofe, oder Papste eine willkührliche, oder nach einem bloß willkührlich angenommenen gemeinen Beßten der Kirche, und des Staates abgemessene Einrichtung der Kirchenverfassung zugeeignet haben.

Denn ich halte mit dem Schlettwein dafür, solche göttliche Gesetze sind nicht möglich, sind nie gewesen, und werden in alle Ewigkeit nicht seyn.

Will man sich auf die Schriften des Barthels, Kales, und Espen berufen; so muß ich wieder mit dem Schlettwein freymüthig sagen: Daß keiner von diesen Schriftstellern diesen Satz gründlich bewiesen habe.

So wenig der Papst über Zepter und Kronen Disponiren kann, so wenig kann er zeitliche Güter, und Eigenthum einer geistlichen Stif-

tung, oder Communität nur so willkührlich, ohne daß ein Verbrechen, oder die äußerste Noth der Kirche, oder des Staates ein solches Opfer fordere, hinwegnehmen, und andern einräumen.

Der Pabst ist so wenig Eigenthumsherr der frommen Stiftungen, und Kirchengüter, als der Kaiser, oder Landesfürst; er ist Schutzherr, und Administrator derselben, er muß, so gut es die Umstände immer zulassen, die Willensmeynung der Stifter erfüllen.

„Die Stiftung muß nach der wahren Gerechtigkeit bleiben, wie sie der Stifter gemacht „hat, und die Oberherrschaft des Staates, und „der Kirche hat kein anderes Recht darüber, als „nach der wahren Gerechtigkeit die Stiftung zu „schützen, so weit sie gemacht ist. Hat sie der „Stifter zu einer gewissen Absicht, und auf eine bestimmte Weise gemacht; so kann die oberste Staats- und Kirchengewalt weder eine andere Absicht, noch eine andere Weis dafür „substituiren; es muß alles gelassen werden, wie

„es

„es der Stifter gemacht hat.“ So schreibt der gründlich denkende Schlettwein, ein Protestant.

Versuch.

§. 15.

„Ganz sicher hätte man einen solchen Schritt „in einem so offenbaren Widerspruch mit den „allgemein angenommenen - und oft mehr als „das geschriebene Wort Gottes heilig gehaltenen „Satzungen der katholischen Kirche gefunden, „daß es die ganze damalige Christenheit für den „Abfall von der alten, und die ausdrücklich „(durch eine Thatsache) erklärte Annahme der „neuen Lehre gehalten hätte.

Gegenversuch.

ad §. 15.

Es ist grobe Lästerung wider die ganze katholische Kirche, wenn man behauptet, daß die Satzungen der Kirche oft mehr heilig gehalten werden

den, als das geschriebene Wort Gottes; oder nenne der Verläumder ein wahr katholisches Land, oder Stadt, wo dieses geschieht.

Indessen ist gewiß, daß der Grundsatz

Der weltliche Landesfürst kann geistliche Güter an sich ziehen, solche besitzen, und genießen;

mit dem katholischen Religionssysteme nicht bestehen könne, wie schon erwiesen, und unten noch klärer dargethan werden solle.

Versuch.

§. 16.

„In einem Säkulum, wo in dem Gebäude „der Hierarchie die dem Bischofe angewiesene „Stätte wenigstens eine halbe Tagreise von der „glänzenden Stuffe des Pabstes entfernet war; „wo selbst Monarchen der Abstand zwischen dem „Haupt des Staates, und dem ersten Diener „der Religion (dem Papst) durch drückende Ceremo-

„remonien fühlbar gemacht wurde ; wo die Be„freyung der geistlichen von der weltlichen Ge„richtsbarkeit nicht nur in Rücksicht ihrer Perso„nen, sondern auch in Ansehung der Güter durch „übel verstandene Stellen der heiligen Schrift „bewiesen, in der Reihe der geoffenbarten Wahr„heiten stand ; wo aller Gränzstein zwischen der „weltlichen Macht, und der Geistlichen verruckt „war ; wäre es Tollkühnheit gewesen, den „Satz, wenn er je unter den damaligen Umstän„den aus einem deutschen Gehirne hätte vorkei„men können, daß dem Fürsten ein solche Ge„walt zustehe, offentlich zu vertheidigen."

Gegenversuch

ad §. 16.

Was sollen alle diese ohne mindesten Beweis dahin geschriebene, und schon so oft widerlegte nur in den Religion und Staat untergrabenden neuphilosophischen Wespennestern ausgebrütete Deklamationen zu dem Versuche des Beweises, daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider

wider den Westphälischen Friede nicht anstoße, beytragen?

Da in vielen gelehrten Abhandlungen das Wahre, und Falsche dieser Sätze schon überzeugend auseinander gesetzt ist, so will ich dem Herrn Versucher nur noch ins Ohr sagen, daß, wenn auch alle Gränzsteine zwischen der weltlichen Macht, und der geistlichen im siebenzehnten Säkulum wirklich so sehr verruckt gewesen wären, als der Herr Versucher in diesem Absatze daher träumt, es keine tolle Kühnheit, sondern der schicklichste Zeitpunkt gewesen wäre, den Satz offentlich zu vertheidigen, daß den weltlichen Fürsten die Gewalt Klöster aufzuheben, und geistliche Kirchengüter zu besitzen, zustehe.

Schade! daß der Herr Versucher damals noch nicht im Leben war, er würde hoffentlich mit solch siegenden Beweisen für diesen Satz aufgetreten seyn, daß ihm die ganze Welt Beyfall gegeben haben würde; ja die katholische Kirche selbst wäre ihm großen Dank schuldig; denn ich glaube, daß viele nur durch an sich Ziehung der Kirchengüter auf ihre dermalig respektable

Macht

Macht gestiegene Reichsfürsten schwerlich die neue Religionsgrundsätze angenommen hätten, wenn sie auch als Katholiken in dem Besitze der an sich gebrachten Kirchengüter hätten bleiben können.

Wenigst läßt die Wiederkehr so vieler Reichsfürsten zu der katholischen Kirche, als z. B. der Kurfürsten zu Sachsen, und Pfalz, der Marggrafen zu Baaden Baaden, der Herzogen zu Würtenberg, und anderer, mehr als muthmassen, daß ihr, und ihrer Vorfahrer Austritt aus der katholischen Kirche nicht so fast innerliche Ueberzeugung, als bloß zeitliche Absichten zum Beweggrund gehabt habe.

Denn, da ihnen nach den katholischen Grundsätzen zur Beybehaltung der an sich gezogenen Kirchengüter alle Hoffnung benommen war, die damals durch die Waffen siegende protestantische Theologen aber ihnen weißmachten, daß sie neben dem Besitze der Kirchengüter in der neuen Religion so gut in Himmel kommen könnten, als auf dem alten katholischen Glauben, so wählten sie lieber jene Religion, die ihnen bey dem

Besitze der Kirchengüter so wohl die zeitliche, als ewige Glückseligkeit versicherte, als daß sie bey der alten katholischen Kirche bleiben sollten, wo es heißt: Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum; ohne Zurückgabe des fremden Guts ist keine Seligkeit zu hoffen.

Versuch.

§. 17.

„Das gelindeste (wenn er sich auch unter dem „Schutze eines Mächtigen der Erde verborgen hätte) das ihm hätte begegnen können, wär gewesen, daß man seine Schrift in Spanien „durch die milde Väter der heiligen Inquisition „zum Scheiterhaufen verdammt, und in Rom „seinen Namen zum Ketzer gebrandmarkt, und „ihn in dem katholischen Deutschland gelesen, „und — nicht verstanden hätte.

Gegenversuch.

ad §. 17.

Wenn Herr Versucher dortmals gelebt hätte, und keine andere Gründe zur Vertheidigung des Grundsatzes für das Recht weltlicher Fürsten auf die Kirchengüter fürzubringen gewußt hätte, als die er in seinem Versuche aus dem protestantischen Religionssysteme entlehnet, und mit der Gewalt der Waffen unterstützt; so wären freylich die — in diesem Absatze für einen solchen Schwärmer bestimmten Strafen zu gelind. Das katholische Deutschland aber, so dumm er es auch hier schildert, hat schon im siebenzehnten Säkulum mitten unter seiner größten Verwirrung so gut als izt verstanden, daß das Heil des ganzen geistlichen Staates auf Erhaltung der Geistlichen, und Kirchengüter, als auf einer Grundsäule beruhe.

Daß, wenn die geistliche Güter unter dem Schutze des Religionsfriedens nicht sicher sind, alle dergleichen Bündniße gänzlich zerfallen müssen.

Daß die Religiosen mit ihren Klöstern, und Einkünften von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyt seyen.

Daß die weltliche Macht schuldig sey, die Religiosen bey ihren Besitzungen, und Einkünften zu schützen.

Daß so wohl nach den gemeinen Rechten, als nach dem Landfrieden niemanden erlaubt sey, einem andern Gewalt anzuthun, oder ihn seines Eigenthums zu entsetzen.

Daß, wenn je den Landesherrn über die in ihren Ländern gelegenen Religiosen, und Geistliche eine Gerichtsbarkeit eingeraumt werden wolle, sich diese Gerichtsbarkrit nicht weiter als auf die Religion, keineswegs aber auf ihre Güter, und Besitzungen erstrecken könne.

Daß in Rücksicht dieser Güter, und Besitzungen den Geistlichen eben so wohl, als den Weltlichen (wenn sie zu der Religion ihres Landesherrn sich nicht bequemen wollen.)

Das

das Auswanderungsrecht zu statten komme, zu Folge dessen sie ihre Güter, und Besitzungen zu verkaufen, und den erlösten Kaufschilling davon als ein Eigenthum mit sich aus dem Lande zu nehmen befugt seyen.

Diese sind nicht meine Gedanken, sondern so dachten alle katholische Kurfürsten, schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren.

Zweifelt Herr Versucher hieran, so lese er das Gutachten der katholischen Kurfürsten, so sie auf dem Reichstage zu Mühlhausen Anno 1627 dem Kaiser Ferdinand übergeben, als er sie um Rath fragte, wie man sich bey der Frage, von der Zurückgabe der geistlichen Güter zu verhalten habe.

Er wird in diesem Gutachten auch die Ausdrücke eines geistlichen Staats, und Eigenthums der Klöster, öfters finden. Dieß sey nur so im Vorbeygehen zur Belehrung deren gesagt, die von keinem geistlichen Staate, und von keinem Eigenthume der Klöster etwas wissen wollen.

Haben etwa diese erste, und erlauchte Staatsglieder des katholischen Deutschlands nicht verstanden, wie weit sich die Macht der Landesfürsten über Kirchengüter erstrecke?

Wurde die entgegen gesetzte Behauptung, daß der Landesfürst befugt sey, Klöster aufzuheben, und deren Güter nach Willkuhr an sich zu ziehen, für sie und den Kaiser nicht vortheilhafter gewesen seyn? und wurden sie diese Gelegenheit, sich mit geistlichen Gütern, wie die Protestanten, zu bereichern, nicht mit beyden Händen ergriffen haben? wenn sie in dem Rechte der Natur, oder in göttlich - und weltlichen Satz - und Ordnungen nur den mindesten Grund hiezu gefunden hätten? Und ein elender Versucher dårf das ganze katholische Deutschland, worinn diese gewissenhafte, und uneigennützige Reichsfürsten die erste und vornehmste Glieder sind, eines Unverstandes beschulden!

Eine solche Frechheit verräth dicke Unwissenheit, oder sträfliche Bosheit. Ist ersteres, so lege er seine Feder nieder, und lasse sich in der deutschen Staatsrechtslehre besser unterrichten;

ist

ist aber letzteres, so verdient er mit Recht den in dem Anhange zu diesem Versuche sich selbst beygelegten Name einer = dem Staate, und der Religion schädlichen neuphilosophischen Wespe.

Versuch.

§. 18.

„Woran keiner der = einen Vertrag schließen„den Theilen denken konnte, das kann ja auch „nicht der Gegenstand des Vertrages selbsten „seyn; vielmehr ist es in Rücksicht dessen, eben „so viel, als ob kein Vertrag da wäre.

Gegenversuch

ad §. 18.

Daß bey den Westphälischen Friedenshandlungen gar nicht an die Sicherstellung der katholischen Klöster, und Stiftungen wider die Eingriffe ihrer katholischen Landesfürsten gedacht worden, ist nicht zu glauben. Ich behaupte die-

ses, ohne dem neuen Aufschluße über die Stellen des Westphälischen Friedens des gelehrten Herrn Kanzlers Koch zu Gießen seinen Werth zu benehmen.

Ich habe schon oben ad §. 11. & 12. gezeigt, daß der Land- und Religionsfriede bey Errichtung des Westphälischen Friedens zum Grunde gelegt, und in so weit sie nicht hin- und wieder anders erläutert, und abgeändert worden, nach ihrem ganzen Innhalte dergestalten heilig, und unverbrüchlich gehalten werden sollen, als wären sie diesem Westphälischen Frieden von Wort zu Wort einverleibt.

Nicht weniger habe ich dargethan, daß in dem Land- und Religionsfrieden §. 1. & 14. zuerst die allgemeine Regel festgesetzt worden:

„Daß Niemand, wessen Standes, Würde, „oder Wesens er sey (mithin weder katholisch, „noch protestantischer Landesherr) um keiner „Ursach willen, wie sie Namen haben möchte, „auch in was gesuchtem Schein das geschehe „(mithin weder aus landesherrlicher Gewalt,

noch

„noch unter dem Vorwande besserer Verwen-„dung) den andern (er mag weltlich, oder „geistlich, mediat, oder immediat seyn) sei-„ner Possession, Innhabens, oder Gewöhr ent-„setzen solle.

Ich habe gezeigt, daß nach Festsetzung dieser alle Reichsstände und Unterthanen bindenden Hauptregel erst §. 15. & 16. zu der Ausnahme von dieser Regel, wie sich nemlich die Katholicken gegen die Protestanten, dann diese gegen jene in Betreff des Besitzstandes der - in ihren Ländern von dem eint oder andern Religionstheile besitzenden Güter zu verhalten haben, geschritten worden sey.

So fest nun die in dem Landfrieden Anno 1548 §. 1. gesetzten - in dem §. 9. des Passauischen Vertrags vom Jahre 1552, und in dem Religionsfrieden Anno 1555 §. 14 bestättigte Hauptregel stehen geblieben, so vielen veränderungen war die Ausnahme von dieser Regel in einem Zeitlaufe von fast hundert Jahren wegen den - unter beyden Religionspartheyen fast immer fürgedauerten Kriegstroubeln unterworfen.

Aus welchem dann nothwendig folgen mußte, daß dem Westphälischen Friedensschluße unzählige Erläuterungen über die Ausnahme von der Hauptregel eingerückt werden mußten. Wo man hingegen in Betreff der Hauptregel, daß niemand den andern seines Eigenthumes entsetzen soll, es Art. 5. §. 1. lediglich bey der Bestättigung des Religionsfriedens, und daß dieser Friede heilig, und unverbrüchlich gehalten werden solle, bewenden lassen.

Nach Bestättigung des Religions- und eben darum auch des Landfriedens wäre es also überflüßig gewesen, wenn man auch über den Gegenstand des Hauptgesetzes dem ohne das weitschichtig genug gewordenen Westphälischen Friedensinstrument einen besondern Artikel hätte einverleiben wollen.

Indessen ist gewiß, daß viele Stellen in dem Westphälischen Friedensinstrument, wenn man nicht auch den Land- und Religionsfrieden, oder deutlicher zu sagen, das Verhältniß katholischer Landesherren gegen ihre katholische Klöster und Stiftungen in Betrachtung gezogen hätte, ganz anders

anders wurden gefaßt worden seyn, als sie gefaßt sind.

So dumm muß man sich den ganzen katholischen geistlichen Reichstheil nicht vorstellen, daß ihm nicht sorgsame Gedanken aufgestiegen seyn sollen, es möchte die katholischen Landesherren über kurz oder lang auch nach Kirchengütern gelüsten, wenn man sich durch die - in dem Westphälischen Frieden bestättigten Land- und Religionsfrieden nicht sicher genug zu seyn, geglaubt hätte.

Wenn in dem universal Gesetze des Land- und Religionsfriedens den katholischen Besitzern der Geistlichen, und Kirchengüter das Eigenthum derselben nicht zum voraus auf ewig bestättigt worden wäre, und wenn es dem katholischen Landesherrn nur von weitem hätte träumen können, daß er das Recht habe, seine Mediatklöster nach Gefallen aufzuheben, und deren Güter einzuziehen; so hätte man in dem Westphälischen Friedensinstrument auch den katholischen Besitzern der Kirchengüter, wie den Protestanten eine Zeit bestimmen müssen, wie lang ihr

Besitz dauern soll, und gleichwie den Protestanten der Besitz der Kirchengüter nicht länger zugestanden worden, als bis man sich über die christliche Religion im Ganzen, oder die unmittelbaren Reichsstände mit ihren mittelbaren Unterthanen (worunter natürlicher Weise auch die Mediatklöster zu zählen sind) unter sich wechselseitig einverstanden, oder vereinigt haben werden; eben so hätte auch den katholischen Besitzern der Mediatklöster, und Kirchengüter der Besitzstand, (oder welches hier eben so viel sagen will, das Eigenthum) nicht länger eingeraumt werden sollen, als bis es den katholischen Landesherren anders zu disponiren gefallen wird.

So wenig aber nach dem = durch den Westphälischen Friedensschluß bestättigten Land = und Religionsfriede der katholische Landesherr berechtigt ist, Klöster aufzuheben, und deren Güter an sich zu ziehen, so nothwendig war es, der Ausnahme von der Regel, nemlich in Betreff des Besitzes geistlicher Güter der protestantischen Landesherren die Klausel anzuhängen, bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben; denn so

bald

bald eine Vereinigung im Glauben erfolgt, so ceßirt die Ausnahme von der Regel, und die ausgenommenen Fälle kehren zu ihrer Hauptquelle des allgemeinen Gesetzes des Land- und Religionsfriedens wieder zurück, welches ausdrücklich verbiethet:

Daß Niemand den andern seines Eigenthums unter keinerley Vorwand entsetzen solle.

Zum Beweise daß in mehrern Stellen des Westphälischen Friedens auf den Land- und Religionsfriede, und auf die in demselben enthaltenen Ausnahme von der Hauptregel Rücksicht genommen worden, dient auch, daß den unter der Landeshoheit katholischer Fürsten liegenden katholischen Besitzern der Kirchengüter, oder Mediatklöster das Eigenthumsrecht auf beständig, und unbedingt eingeraumt, ihren katholischen Landesherrn aber gar kein Recht, solche an sich zu ziehen, oder aufzuheben, vorbehalten worden. Lese man mit Bedacht in Schmausens Corpore juris publici die Nro 25 und 26 Art. 5. §. 9. des Oßnabrückischen Friedensschlußes, und man

wird an dem nicht mehr zweifeln, was ich hier anführe. Nro. 25 heißt es:

„Was immer für Klöster, Versammlun-„gen, Ritterordens-Balleyen, und Häuser, „Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, „und andere Kirchengüter, deren Einkünfte, „und Gerechtsame, sie mögen heißen, wie sie „wollen, die der augsburgischen Confeßion ver-„wandte Kurfürsten, Fürsten, und Stände „den 1sten Januar 1624 besessen haben, sollen „sie auch ferner besitzen, bis man sich wegen „der Religion gütlich wird verglichen haben.

Dieser §. bestimmt ausdrücklich den protestantischen Kurfürsten, Fürsten, und Ständen qua Landesherrn den 1sten Januar 1624 zum Besitz jener Kirchengüter, die sie nach ihren Religionsgrundsätzen, und durch die Waffen an sich gezogen, und an bemeldtem Normaltage inne hatten.

Da aber die katholischen Kurfürsten, Fürsten, und Stände qua weltliche Landesherren keine Geistliche, und Kirchengüter besitzen konnten,

ten, noch sich als Katholiken solche mit Gewalt der Waffen zueignen durften; so geschah im folgenden Nro. 26. von den Kurfürsten, und Ständen keine Meldung mehr, sondern, weil lauter geistliche Privatpersonen, Mönche, und Nonnen Eigenthümer, und Besitzer der Mediatklöster, Stiftungen, und Kirchengüter waren, heißt es nur überhaupt:

„Alle Klöster aber, Stiftungen, und „Bruderschaften, so den 1sten Januar 1624 die „Katholische wirklich besessen, sollen sie auch noch „ferner besitzen, NB. ob schon sie unter der Lan„deshoheit protestantischer Fürsten liegen.

Aus den letzten Worten:

„Obschon sie unter der Landeshoheit pro„testantischer Fürsten liegen;

folgt ganz natürlich, daß, um so mehr die Katholische bey dem Besitzstande der - unter Landeshoheit ihrer katholischen Fürsten liegenden Mediatklöster, und Kirchengüter geschützt seyn müssen.

Denn,

Denn, wenn damals nicht daran gedacht worden wäre, den Besitzst und der Kirchengüter für die katholischen Besitzer auch in katholischen Landen wider die Eingriffe katholischer Landesherren sicher zu stellen; oder, wenn man nicht vielmehr auf die Hauptregel des Religions- und Landfriedens:

Daß Niemand den andern seines Inhabens entsetzen solle:

Rücksicht genommen hätte; für was steht dann utut, oder obschon dabey?

Wenn diese Disposition des Westphälischen Friedensinstruments lediglich nur die - unter protestantischer Landeshoheit liegenden katholischen Klöster, und Kirchengüter angehen solle; hätte man das Beywort: utut, hinweglassen, und setzen sollen:

Alle - unter protestantischer Landeshoheit liegende - Klöster, Stiftungen, und Gesellschaften, so die katholische den 1sten Januar 1624 besessen haben, sollen sie auch in Zukunft besitzen.

So

So aber, wie dieser Artikel gesetzt ist, kann er mit Beybehaltung des Adverbii, ut-ut, keinen andern Verstand haben, als:

„Alle Klöster, Stiftungen, und Bruder„schaften, so die Katholische den 1sten Januar „1624 wirklich besessen, sollen sie auch noch „ferner besitzen, sie mögen unter der Landes„hoheit katholischer, oder protestantischer Fürsten „liegen.

Versuch.

§. 19.

„Es ist nicht genug, daß ein Institut und die „Verwendung eines Guts, der Kirche, und dem „Staate unschädlich sey, es ist nicht einmal hinrei„chend, daß es einen kleinen Nutzen schaffe, „wenn es durch eine andere Anordnung, und „Bestimmung einen größern, mannigfaltigern „Vortheil auf die Kirche, und den Staat ver„breiten kann. — Nein! es muß auch so viel, „als es möglich ist, nutzen, es muß sich gegen

„beede

„beede nicht nur leidend, sondern im möglich-
„sten Grad handelnd verhalten.

Gegenversuch

ad §. 19.

Wie patriotisch denkt doch der Herr Versucher für das Wohl der Kirche, und des Staates! Er gesteht doch endlich, daß die Klöster dem Staate nicht schädlich sind, und daß sie wenigst einen kleinen Nutzen schaffen.

Aber das möchte ich doch gerne wissen, wie ein Kloster, so vieles möglich ist, der Kirche, und dem Staate nutzen; wie es sich gegen beede nicht nur leidend, sondern im möglichsten Grade handelnd verhalten kann, wenn man es gar aufhebt.

Weißt der Herr Versucher dann nicht aus der alten Philosophie, non Entis nullæ sunt qualitates, oder Non ens kann nichts wirken?

Doch!

Doch, der Herr Versucher ist eine Wespe der Neumodephilosophie. Wenn nun nach dessen Grundsätzen die Aufhebung eines unschädlichen und wenigst einen kleinen Nutzen schaffenden Instituts so viel heißt, als für die Kirche und den Staat im möglichsten Grade handelnd werden; so müssen alle gesellschaftliche Verbande, seyen sie geistlich oder weltlich, aufgehoben werden; denn sage er mir freymüthig nur ein einziges Institut auf der Welt, welches im möglichsten Grade für die Kirche und den Staat handelnd ist.

Unter die ersten guten zu dem möglichsten Grade der Glückseligkeit des Staates führenden Handlungen rechnete man ehedessen auch das Gebeth, so die Religiosen und Klosterfrauen zu Gott dem Allerhöchsten schickten, über den Staat Glück und Segen vom Himmel zu erbitten. Diese gute Handlung hört nun auf, wo die Religiosen und Klosterfrauen aus den Klöstern vertrieben werden.

Doch, was soll das Chorheulen, und Geplerre der Mönche und Nonnen dem Staate nützen? So rufen mir die Neumodephilosophen zu,

und zwar sogenannte Katholische, und lachen mich aus, daß ich mit solchen von der Aufklärung schon längst verworfenen Andächteleyen aufziehen mag.

Zur Beschämung dieser wider die klösterlichen Andachten und Verrichtungen lästerender Afterkatholiken will ich statt meiner den protestantischen Herrn Professor Schlettwein antworten lassen:

„Ists wahr (sagt dieser große Gelehrte*) „daß ein Gott ist, der alles sieht, und alles vermag; so muß es auch wahr seyn, daß ununterbrochener geistiger Umgang mit diesem allsehenden, allmächtigen und alliebenden Vater aller „Wesen, und also aufrichtiges andächtiges Bethen, aufmerksames fleißiges Lesen in der heiligen Schrift, und Anstellung ernstlicher Betrachtungen über göttliche Dinge was Gutes seyn „muß; es muß Gott gefallen, weil es Anhänglichkeit an Gott ist, und Gott sich selbst aufs „höchste liebt. Und wenns ihm wohl gefällt, „sollte er nicht solchen seinen Freunden Gutes erzeigen? Wer hat wohl die Dreistigkeit zu behaupten,

(*) In seiner Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster. §. 5. S. 10.

„haupten, daß nicht sehr viel Gutes in der „menschlichen Gesellschaft geschieht; weil es noch „gerechte und fromme Menschen giebt, die in der „Einsamkeit einen genauen Umgang mit Gott ha= „ben, und daß nicht unendlich mehr Mißlingen „der menschlichen Entschließung und Unterneh= „mungen Statt finden würde, wenn es keine „frommen ächten Bether mehr gäbe.

„Es ist wahrhaftig kein guter Geist, der „jetzt so vielen Kleinen und Großen auf der Erde „und so vielen stolzen Witzlingen eingiebt, daß „es blos Aberglaube, blos Schwärmerey sey, „in einem stäten geistigen Umgang mit Gott, „durch Bethen und geistiges Andenken an Gott, „Güter und Segen für das menschliche Geschlecht „erhalten zu können.

„Liebe Mitmenschen! denkt recht ernstlich „nach, ob ein Gott seyn kann, der die Menschen „nicht hört, wenn sie aufrichtig gegen ihn gesin= „net sind, und ihn mit Ernste um seine segnende „Gottes= und Vaterliebe anrufen.

Man sollte glauben, die Schlettweinische Strafpredigt gehe die neuphilosophischen Reforma=

toren des 18. Jahrhunderts gar nicht an, sie sind ja voller Eifer, das allgemeine Gebeth und öffentliche Glaubensübungen in eine andere, als die bisher von der Geistlichkeit angeordnete, und von der ganzen Kirche gutgeheißene Form umzugießen.

Sie sagen, allgemeine Volkeslieder seyen fürtreflichere Mittel, die Andacht des Volkes zu erhöhen, als das Gedankenlose herabplaudern einer und der nämlichen Gebethsformel, worunter diese Herren Neuerer nichts anders zu verstehen scheinen, als das Gebeth des Herrn, und den von der Kirche gutgeheißenen Rosenkranz.

Allein, den Menschen möchte ich sehen, der im Stande wäre, für das gemeine Volk ein geistreicheres und gescheideres Lied, und abwechslendes Chorgebeth zu ersinnen, als das Vater unser, und der Rosenkranz ist.

Unsre katholische Religion liebt in ihrem ganzen Wesen nichts mehrers, als Einigkeit und Uebereinstimmung.

Wie ist aber diese Uebereinstimmung in Betreff einer allgemeinen Gebethsformel, und des öffent-

öffentlichen Gottesdienstes möglich, wenn ein jeder Landesherr, deren es im deutschen Reiche viele giebt (deren Umfang sich oft in sehr enge Gränzen von einem oder zweyen Dörfern oder Weilern einschränkt) das bisher in der katholischen Kirche üblich gewesene Gebeth des Herrn in Volksliedern, und den öffentlichen Gottesdienst nach seiner mehrer oder wenigern Kenntniß und Glaubenseifer umstalten darf?

Was für Unordnungen müssen hieraus entspringen, wenn fast in jeder Stadt, und in jedem Dorfe andere Lieder, und andere Arien gesungen werden? Wie können die reisenden, oder von einem Orte in das andere ziehenden gemeinen, besonders des Lesens unerfahrnen Leute und Fremde überall so mitsingen, wie sie überall, wo sie hinkamen, das Vater unser und den Rosenkranz, als wahre, all ihren menschlichen Anliegenheiten angemessene Andachten mitbethen konnten?

Ja, heißt es: man muß sich eben über einen gleichen Innhalt der Lieder und Arien vereinigen. Aber andurch zerfiel man ja wieder auf ein

 gedan-

gedankenloses Herabschreyen oder Herabsingen eines, und des nämlichen Liedes, welches doch diese Reformatoren abgestellt wissen wollen. Doch, wenn die Anordnung der Lieder einem jeden Landesherrn überlassen ist, hat man diese Einverständniß auf Lieder gleichen Innhalts nicht zu gewarten. Wer wird so viele Köpfe unter einem Hut bringen? Die mächtigeren Landesherren fügen sich gewiß nicht nach der Gesinnung ihres minder mächtigen Nachbarn, und der minder mächtige wird sagen: ich bin in meinem Dorfe so gut mein eigner Herr, als mein mächtiger Nachbar in seinem Lande.

Kurz, wenn die Anordnung des allgemeinen Gebeths und öffentlichen Gottesdienstes auf die bloße Willkuhr eines jeden Landesherrn ankömmt; so ist in diesem Stücke die Einigkeit der katholischen Kirche hinweg.

Allein das ist vielleicht eben, was man sucht; haben die neuphilosophischen Freygeister nur erst die Anordnung der Glaubensübung, der Kirchengebether, und des öffentlichen Gottesdienstes der Kirchenhierarchie aus den Händen gewunden, so

wird es nicht lang anstehen, daß die allgemeinen Volkeslieder eben so gedankenlos gescholten, und als lauter die musikalische Harmonie verletzendes Geschrey auch wieder abgeschafft werden; und was mag sodann die Folge hievon seyn? Vielleicht — — — Die Folgerung überlasse ich der Zukunft, und setze nur noch bey, daß diese meine Anmerkung nicht so zu verstehen, als wenn man in der katholischen Kirche gar keine geistliche Lieder singen solle; wir haben ja an manchen Orten Beyspiele geistreicher Gesänger vor dem im Jahre 1780 ausgebrochenen Reformationsgeiste, und unter andern besonders eine deutsche Messe, die von dem Volke währendem Gottesdienste gesungen wird; sondern ich will nur so viel sagen, daß, wenn die in der katholischen Kirche in all ihren Einrichtungen zu ihrem größten Ruhm bestandene Einigkeit auch in andern Stücken noch ferners beybehalten werden solle; man dem Landesherrn nicht einräumen könne, die in der katholischen Kirche bisher allgemein üblich gewesene Gebethsformel abzuschaffen. Er kann zwar mit Einwilligung des Bischofes, oder nach Wichtigkeit der Sache mit Erlaubniß des Pabstes einige Andachtsübungen und gewiße Gebether in die Kirche seines Lan-

Landes einführen, die Hauptsache aber, und die von der Kirchenhierarchie eingeführten allgemeinen Kirchengebether und Ordnungen müssen nicht darunter leiden.

Versuch.

§. 20.

„Der Landesfürst hat nicht nur das Recht; er „hält sich auch verpflichtet, das, was dem Wohl „der Kirche und des Staates nicht in jenem „Maaße, in dem es könnte oder sollte, ent„spricht, zu heben, und so, wie jede Regenten„pflicht in der natürlichen Religion gegründet „und durch die geoffenbarte bestättiget ist; so ist „auch die Pflicht, Klöster unter gewißen Um„ständen aufzuheben, der Ausfluß unsrer katho„lischen Religion.

Gegenversuch
ad §. 20.

Ich will wieder den Schlettwein antworten lassen: (*)

„Alle Gesellschaften im Staate, die der Re-
„gent nicht als Regent errichtet hat, sondern „welche die Unterthanen unter sich selbst aufrich-„ten, um entweder größere Sicherheit für ihre „Person und Güter, oder größere Bequem-„lichkeit und Leichtigkeit im Gebrauche derselbigen, „oder (wie bey Klöstern) mehr Stärke und Be-„günstigung zu ihrer moralischen Glückseligkeit „oder zu ihrer Seelenkultur zu erhalten, alle „diese Gesellschaften, sie mögen heißen, wie sie „wollen, sind in Beziehung auf die Staatsge-„walt gerade, wie einzle Bürger anzusehen.

„Alle ihre Güter, die sie von ihrem Eigen-„thume um ihres gesellschaftlichen Endzweckes „willen zusammentragen, oder die sie durch ihre „gemeinschaftlichen Kräfte damals, da sie noch „nie-

(*) Loco cit. §. 47. S. 79.

„niemanden zugehörten, in ihre Gewalt auf=
„nahmen, oder die ihnen von anderer Gütterei=
„genthümern rechtmäßig zu ihren gesellschaftlichen
„Verbindungen, und ohne Vorbehalt eines Mit=
„oder Obereigenthums gewiedmet werden, sind
„eben so in ihrem vollen Eigenthume, als die
„Güter der einzlen Bürger in dieser ihrem vollen
„Eigenthume sind.

„Der Regent kann solchen Gesellschaften
„seine öffentliche Bestättigung geben, oder ab=
„schlagen; schlägt er sie ab, so kann freylich
„eine solche Gesellschaft in seinen Staaten nie zu
„ihrer Vollkommenheit kommen; hat herentgegen
„der Landesfürst eine solche Gesellschaft einmal be=
„stättigt, so muß er sie auch schützen; dabey aber
„bleibt ewig fest, daß der Landesherr an dem
„Eigenthumsrechte der Güter, die solchen Ge=
„sellschaften vermög ihrer eigenen rechtmäßigen
„Erwerbungen zugehören, keinen Theil habe.

„Der Landesfürst ist zwar berechtigt, nicht
„nur darauf zu sehen, daß die Güter und Kräf=
„te dieser Gesellschaften nicht zum Verderben des
„Staates gebraucht werden, sondern auch Sorge

„zu

„zu tragen, daß sie unmittelbar zum wahren Nu-„tzen der Gesellschaften, welchen sie gehören, „und eben andurch auch mittelbar zum Beßten „des ganzen Staates angewendet werden. Aber „diese Rechte kann und darf der Landesfürst nicht „auf gleiche Weise ausüben, wenn er gerecht „handeln will.

„Daß die gesellschaftlichen Güter und Kräf-„te nicht zum Nachtheile des Staates gebraucht „werden, dies kann und soll der Landesfürst durch „Zwangsbefehle und Strafen bewirken. Daß „aber die Gesellschaftsgüter und Kräfte z. B. die „Gemeindsgüter der Dörfer, Städte, oder „die Klostergüter aufs beßte, zum Nutzen die-„ser Gesellschaft, und im möglichsten Grade „zur Wohlfahrt des Staates administrirt wer-„den, das kann nnd darf der Landesfürst nicht „durch Strafen und Drohungen, sondern nur „durch weisen hinlänglichen Staatsunterricht, und „durch Ermunterungen veranstalten, aber weder „jenes Zwangs- noch dieses Leitungsrecht giebt „dem Regenten ein Miteigenthumsrecht auf die „gesellschaftlichen Güter; um so weniger hat er „das Recht, nach Belieben die Dauer der Gesell-

„schaft

„schaft zu bestimmen, oder dieselbe nach Gutbe-
„finden aufzuheben.

Daß der Landesherr für sich allein, ohne Mitwirkung der geistlichen Macht, Klöster aufheben könne, ist nichts wenigers, als ein Ausfluß unsrer katholischen Religion; daß aber die geistlich- und weltliche Macht gemeinschaftlich unter gewißen Umständen Klöster aufheben könne, hat man nie widersprochen.

Was sind aber diese für Umstände?

Erstens wenn ein ganzer Orden von dem Papste aufgehoben wird; welcher Punkt, da die Aufhebung eines ganzen Ordens so viele tausend Menschen ihres sonst rechtmäßigen Anspruches auf den Genuß der gesellschaftlichen Güter beraubt, und oft einen großen Einfluß auf die Sitten und das Wohl der Kirche und des Staates hat, eine im möglichsten Grade genaue Beobachtung aller Regeln des Rechts, der Billigkeit und Gerechtigkeit erfordert; so kann ich in diesem Anbetracht dem sonst so verehrungswürdigen Herrn Professor Schlettwein zu Gießen fast nicht verzeihen, daß er die Tempelherren und Jesuiten unter eine Klas-

se

se aufhebungswürdiger Orden setzt; wo doch ein *evidenter* Unterschied auch nur in dem Gesichtspunkte zwischen den Tempelherren und den Jesuiten obwaltet, daß die erstern dem Hundert nach wegen ihren gräulichen Lastern und Staatsverbrechen durch Feuer und Schwert hingerichtet worden; die Jesuiten aber auch nach der Aufhebung ihres Ordens in den meisten katholischen Ländern des deutschen Reiches nicht nur die wichtigsten Predigt- und Lehrstühle der vornehmsten Kathedralkirchen und Universitäten inne haben, sondern auch in großer Anzahl auf die Landpfarreyen, und zu Führung adelicher Jugend befördert worden; aus welch allem sich auf keine solche Laster schließen läßt, daß man die Jesuiten und Tempelherren in eine Klasse setzen soll.

Was aber die Ursache seyn mag, daß der ganze Jesuiterorden, ohngeachtet kein einziges Mitglied desselben des Feuers und Schwerts schuldig war, sondern die meisten der Kirche und dem Staate noch wirklich nützliche Dienste leisten, aufgehoben worden, da könnte uns die ganze neuphilosophische Sekt aus den Akten des Janse-

nisten-

nistenarchives zu Portroyal am beßten aus dem Traume helfen.

Doch genug hievon; ich kehre zu meinem Gegenversuch zurücke.

Zweytens kann der weltliche Landesherr, unter Mitwirkung der geistlichen Macht, Klöster aufheben, wenn ein einzeles Kloster wider die Kirche oder den Staat Verrätherey übt, oder sonst ein großes Verbrechen begeht.

Drittens wenn die Kirche oder der Staat durch eine solche Aufhebung aus sehr großer Gefahr und Noth gerettet werden kann.

Viertens wenn die Geistlichen eines Klosters in der Disciplin so ausarten, daß sie keiner Reformation mehr fähig sind.

Fünftens wenn ein Kloster durch Brand, Kriegverheerung oder andere Unglücksfälle in einen solchen großen Schuldenlast und Zerfall geräth, daß ihm nicht mehr aufzuhelfen.

In diesen Fällen kann der Landesfürst mit Einverständniß des Papstes zwar Klöster aufheben,

ben, die Güter desselben aber kann er sich niemal zueignen, als wenn der Staat durch Einziehung solcher Güter aus einer großen Noth und Gefahr errettet werden kann.

Eine solche Noth und Gefahr der Kirche oder des Staates aber, die die Aufhebung eines Klosters fordert, sagt Schlettwein (*) „muß so „groß und augenscheinlich seyn, daß sie dem gan„zen Publikum in die Augen fällt, auch die ge„meine Wohlfahrt, das gemeine Beßte muß, „wenn es nicht Deckmantel aller ungerechten Ver„anstaltungen seyn soll, eine evidente Bestimmt„heit für den gesunden Menschenverstand des gan„zen Volkes haben, und nicht nach bloßer Will„kuhr oder nach blossen Einfällen, und unter „mancherley Vorwänden bald so, bald anderst „regulirt werden können; daher hat jeder recht„schaffene Freund des Wahren und Guten ein „Recht, die von dem Regenten gemachten An„stalten mit der Evidenz des geraden Menschen„sinnes zu vergleichen, mit den evidenten For„derungen der Gerechtigkeit zusammen zu halten, „und dann — zu urtheilen.

„Die-

(*) Loco cit. §. 33. 59.

„Diese Vergleichung und Beurtheilung ist „der Devotion nicht zuwider, welche Unterthanen den Regenten schuldig sind.

„Die wahre Devotion zeigt sich in der Art, „wie man den Beherrschern der Völker die Wahrheit vorlegt; nicht darinn, daß man die Wahrheit vor ihnen verläugnen oder verbergen soll.

„Der ist kein würdiger Regent, der nicht „die Wahrheit über alles liebt, und das ist der „Devotion gegen einen Regenten offenbar zuwider, vor ihm die Wahrheit verbergen wollen, „weil er Regent ist.

„Ein Fürst kann aus den beßten Gesinnungen zu einer Anstalt von seinen Rathgebern hingezohen werden, die er gewiß nicht billigen würde, wenn ihm alle mögliche Verhältniß der „Sache wäre vorgestellt worden, oder wenn man „nicht Principien als allgemein richtig vorausgesetzt hätte, die es nicht sind, sondern auf verderbliche Abwege führen.

„Der gemeine Menschensinn des ganzen „Publikums, oder die wahre Evidenz ist also der

„allge-

„allgemeine Richter über die Maaßregeln aller
„Staats- und Regierungskunst; wenn diese,
„die Evidenz nämlich, nicht allein entscheiden soll,
„ob gewiße Maaßregeln zur Bestimmung des
„wahren Nutzen oder Schaden des Staates
„recht oder unrecht sind; so bleiben der Willkühr
„und dem Despotismus zu ihren höchstverderbli-
„chen Entschließungen alle Thore offen. Ich weiß
„(schließt Schlettwein) so viele Beyspiele davon,
„daß ich dieses mit der festesten Ueberzeugung sage.

Außer oben gesetzten fünf Fällen kann das gemeine Beßte nie fordern, daß der Landesfürst eine Stiftung aufhebe; weil eben dies die gemeine höchste Wohlfahrt ist, daß jeder bey dem Seinigen die vollkommenste Sicherheit habe, und einer gerade, wie der andere alles, was ihm zugehört, aufs unverletzlichste besitzt, und nach seiner Ueberzeugung, und zu seinem Nutzen nach seinem Gefallen gebrauchen kann.

Denn daß der Stifter selbst den allgemeinen Willen und Endzweck habe, daß der Papst oder Landesfürst unter dem Vorwande eines nicht evident anerkannten gemeinen Beßtens, sondern nur

unter dem Scheine einer bessern Verwendung die Stiftung aufheben könne, ist schlechterdings falsch.

So schließt abermal Schlettwein, und setzt folgenden Fall: (*)

„Wenn ich für eine gewiße Anzahl Armer „einen großen Fond stifte, was würde ich dazu „sagen, wenn der Regent die ganze Klasse dieser „Armen in seinen Staaten nicht mehr dulden „wollte; den von mir hergegebenen Fond aber „aus dem Grunde an sich zog, weil er dadurch „das allgemeine Beßte der Kirche und des Staa„tes auf eine andere Art befördern wolle? Der „Fond war mein, und ich wollte ihn nur für „diese Klasse bestimmt wissen, und nicht zu einer „anderen besondern Absicht. Wie kann man „nun diesen Fond an sich ziehen, um eine andere „besondere Absicht, die nicht die meinige war, „zu bewirken? Wenn das nicht offenbare Unge„rechtigkeit ist; so giebt es keine Ungerechtigkeit „mehr. — — —

„Denn bey einer solchen Stiftung kömmt es „hauptsächlich darauf an, durch was der Stifter „sei-

(*) Loco cit. §. 83. S. 193.

„seine Absicht erreicht und befördert wissen wollte; „das ganze Stiftungsgeschäft ist eine Wirkung „des Vertrauens, und der Liebe, wobey die „Person, welche die Absicht des Stifters bewir„ken soll, nicht außer Acht zu lassen ist.

„Wenn also eine geistliche Stiftungsgesell„schaft, oder ein bestimmtes Kloster, oder ein „ganzer Orden aufgehoben wird, mithin die Be„stimmung der Fundationsgüter, so für jene „Stiftungsgesellschaft, für jenes Kloster, für „jenen Orden gewidmet waren, aufhören, und „die Stifter oder ihre Erben noch vorhanden sind; „so gehören diesen von Gott und Rechts wegen „die gemeldten Güter und Klöstereinkünfte zu. „Ist aber niemand von der Familie des Stifters „mehr da; so kann doch der weltliche Landesherr „diese geistliche Stiftungsgüter nicht so platthin „als herrnlose an sich ziehen; sondern er muß „nach den katholischen Religionsgrundsätzen, und „nach dem der ganzen deutschen Nation vom „Jahre 1522 anerkannten Verboth der Kirche, „daß besonders die unbeweglichen geistlichen Gü„ter an Layen auf keine Weise verkauft, oder „hintangegeben werden können, solche Güter mit

„Einverständniß des Papstes so verwenden, daß
„die Intention der Stifter so genau, als mög-
„lich, erfüllt werde.

Welche Intention effective auch dahin gerichtet ist, daß eine gewisse Anzahl Söhne und Töchter des Staates aus den der Kirche zur Verpflegung der Armen gewidmeten Gütern ihren Unterhalt unter gewissen ihre Lebensart bestimmenden geistlichen Ordensregeln erhalten sollen.

Das Wort Armuth hat einen gar weiten Umfang; oft verdient ein in mittelmäßigem Vermögen stehender Mann, der aber mit vielen Kindern gesegnet ist, weit ehender die Vorrechte der Armuth, und ist des Genußes der zur Unterhaltung der Armen gewidmeten Kirchengüter würdiger, als viele Bettler auf der Strasse, und vor den Kirchenthüren.

Für einen solchen mit Kindern überhäuften Hausvater, der nicht vermag, allen Kindern eine Kunst oder Handwerk lernen zu lassen, sind bisher die Klöster zur Aushülfe in seiner stillen Armuth das gewesen, was Spitäler und Armenhäuser

ser zur Verpflegung der Kranken und Presthaften waren.

Ich weiß Familien, wo 6 bis 7 Kinder in zerschiedenen Klöstern durch Fleiß im Studiren oder durch Erlernung der Musik und anderer Künste und Wissenschaften ohne merklichen Kosten der Eltern, und in Mannsklöstern öfter gar ohne allen Kosten ihre Versorgung so gefunden haben; daß das 7. oder 8. Kind das väterliche Gewerb zum Nutzen des Staates fortführen konnte; welches nicht möglich gewesen wäre, wenn man die in zerschiedenen Klöstern versorgten Söhne und Töchter in der Welt jedes eine Kunst oder Handwerk hätte wollen lernen lassen; welches die wenigsten Eltern, die mehrere Kinder haben, vermögen.

Wollen sie aber alle Kinder in ihrem der Eltern Gewerbe unterrichten; so stehen diese selbst einander so vor dem Lichte, daß der Staat statt eines sich ehrlich nährenden Künstlers, Handels- oder Handwerksmannes 7 bis 8 arme, meistentheils spitalmäßige Bürger zählet.

Schon bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen muß man das Wahre dieser politischen Staatsbetrachtung, und den Nutzen der Klöster eingesehen haben. Da man Art. V. §. 9. sogar verordnet:

„Es sollen die Klöster mit keinen andern „Religiosen besetzt werden, als auf die sie an„fänglich gestiftet worden, es sey dann Sache, „es werde der ganze Orden aufgehoben, auf „welchen Fall jedoch die Klostergüter nicht dem „Landesfürsten zufallen, sondern diese Klöster „mit andern Religiosen aus den in Deutschland „vor der Religionsspaltung bestandenen Ordens„ständen besetzt werden sollen.

Und in der That entspricht diese Verordnung nicht nur der Intention der Stifter auf das vollkommenste, sondern sie erinnert auch die Regenten selbst einer ihrer wesentlichsten natürlichen Pflicht; die unter andern auch darinn besteht, Sorge zu tragen, daß es all seinen Unterthanen vom Vornehmsten bis auf den Geringsten, so viel möglich, an genüglichem Unterhalte nicht fehle.

Ein

Ein König, sagt Xenophon, wird erwählt, nicht daß er nur weichlich lebe, sondern damit durch ihn die, so ihn zum König gemacht, wohl und glücklich werden.

Und Seneka lehrt: Der Staat gehört nicht dem Könige, sondern der König dem Staate.

Warum sollen nur die Großen und Reichen des Staates an allem, was das Leben angenehm und sorgenfrey macht, Ueberfluß haben? Die meisten von der zweyten Gattung der Unterthanen hingegen im Schweiße ihres Angesichtes fast allgemein nur bey rauher Kost, schwarzem Brod und dem Wasserkrug ihre müheselige Tage dahin schmachten.

Man weiß wohl, daß es nicht möglich ist, und wider die allerweisesten Anordnungen Gottes selbst anstossen wurde, wenn man, wie Münzer, Hartberg und Consorten eine vollkommene Gleichheit und Gemeinschaft der Güter statuiren wollte; so viel aber fordert doch Regentenpflicht und Menschenliebe, seinen Mitmenschen und wahren armen Bürgern des Staates den Weg einer be-

quemlichen Versorgung ihrer unter tausend Beschwerlichkeiten, und mit Darspannung all ihres sauern Verdiensts erzogenen Kindern nicht zu sperren; sondern diesen unter Hunger und Kummer grau gewordenen Eltern den Trost zu lassen, ihre Kinder glücklicher zu sehen, als sie waren, um in dem Arme dieser ihrer an Leib und Seele gut versorgten Söhne und Töchter vor ihrem Ende noch manches vergnügtes Stündchen genießen zu können.

Es ist in der That grausam, wenn man den unter den Staatslasten seufzenden Eltern obig süße Aussicht einer guten Versorgung ihrer Kinder so leichtsinnig vereiteln sieht; und wenn man vollends erwegt, daß durch Aufhebung der Klöster so viele tausend Hände mehrer zu jener Kunst, Handelschaft, Gewerb und Handwerk ihre Zuflucht nehmen müssen, wo schon vor Aufhebung der Klöster allzeit zehn Arme gegen einen Vermöglichen gezählt werden; so entsetzt sich die Natur selbst wegen den traurigen Folgen, die daraus entstehen müßen.

Herr

Herr Professor Schlettwein macht über diesen Gegenstand eine treffliche Anmerkung. (*)

„Unter Papst Paul dem Vierten sagt er, „wurden im 16. Jahrhunderte die Klöster in „Europa gezählt, und man fand deren bey „44000.

Ob nun schon diese Zahl durch die sogenannte Reformation zimlich herabgesetzt ist; so bleibt doch die Folge, die Herr Schlettwein aus dieser Observation zieht, um so treffender, als durch die schon befolgten Säcularisationen und Aufhebungen der Klöster immer nur die gewerbende Zahl der Menschen vermehret, die abnehmende und zahlende Klasse aber vermindert worden. Doch fahren wir in der Schlettwenschen Anmerkung fort:

„Wenn im Durchschnitte auf jedes Kloster „nur 30 Personen gerechnet werden; so kommen 1,320,000 Klosterleute heraus.

„Wenn diese 1,320,000 erwachsene Men„schen im weltlichen Stande von Gewerben und Ar-

(*) Loc. cit. §. 10. S. 20.

„Arbeiten leben sollten; wie wurden sie das kön„nen, ohne eben so viel, oder noch mehrern an„dern Menschen ihre Nahrung zu nehmen?

„Es giebt ja noch dermals so viele Menschen „in allen kleinen und großen Ländern, die keine „Arbeit finden, von der sie leben können, und „Millionen Profeßionisten haben noch lang nicht „so viel zu thun, als sie auf ihren Gewerben „thun könnten, wenn sie nützlichen Absatz von „ihren Arbeiten hätten.

„Es fehlt uns hauptsächlich an Geschäften, „welche Menschen ernähren können, oder deren „Werke genug Abnehmer fänden, die sie zu be„zahlen im Stande sind.

Was würde es erst werden, wenn 1,320,000 Menschen, die vorher pur Abnehmer und Bezahler der Arbeiten waren, auch in die gewerbende Klasse übersetzt wurden?

„Ehe also noch die bisherigen Mönche und „Nonnen in die Arbeitsstätte der Künstler und „Handwerker in die Welt gerufen, und zur Kul„der Grundstücke bestimmt werden; so schafft

doch

„doch ja erst dem Volke, das in Armuth und „Drangsalen jetzt schon seufzt, und Arbeit und „Hülfe braucht, diesem Volke schafft erst die Ge„legenheit zu arbeiten, damit ihr keine junge, ge„sunde und starke Bettler und Müßiggänger „mehr habt!

„Wenn alsdann noch Lücke in den Gewer„ben sind, und wenn noch mehr Arbeiten ge„sucht werden, die von dem Volke des weltlichen „Standes nicht mehr geleistet werden können; „so wird es noch immer Zeit seyn, sich nach den „Klosterleuten umzusehen, und zu fragen, ob, „und wie sie zu diesen Bestimmungen gebraucht „werden können.

Versuch.

§. 21.

„War es nun wohl die Absicht bey jenen Un„terhandlungen, die pur allein die Spaltung in „der Religion veranlaßte, und die zur Beylegung „der hieraus entsprungenen Irrungen, und zur „Hebung der wechselseitigen Eingriffe gepflogen „wurden. — — War es die Absicht der kon-

trahi-

„trahirenden dem katholischen Landesherrn eine „ihm nach den gesunden Grundsätzen des allge„meinen Staatsrechts, und folglich nach dem „ächten Geiste seiner eignen Religion zustehendes „Recht zu benehmen?

Gegenversuch

ad §. 21.

Nicht nur die durch den Westphälischen Frieden bestättigte Land- und Religionsfrieden von 1548 und 1555 widerlegen diese kühne Behauptung, daß dem katholischen Landesherrn nach den gesunden Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, und nach dem ächten Geiste der katholischen Religion das Recht zustehe, Klöster nur so willkührlich aufzuheben, und deren Güter an sich zu ziehen, wie ich oben ad §. 11. et 12. dargethan, sondern von jeher war dieser Satz in der katholischen Kirche, und nach dem gesunden Staatsrechte verworfen.

Schon unter den Fränkischen Königen vor Wiedererrichtung des occidentalischen Kaiserthums

gab es so aufgeklärte Köpfe, die den Königen weiß machten, sie hätten vermög des obersten Schutzrechts über die Kirchengüter eben so viel Recht, und könnten eben so gut nach Gefallen darüber disponiren, als über die eignen.

Allein König Clotar verwarf diesen Irrsatz, und verordnete durch ein Edikt, daß die den Kirchen einmal übergebenen Güter fest und beständig denselben bleiben sollen. (*)

Unter Kaiser Karl dem Großen war die Immunität der geistlichen Güter schon ein allgemein anerkanntes Reichsgesetz.

Indem die Großen des Reichs und das Volk, mithin das ganze occidentalische römische Reich dem Kaiser in einer Bittschrift vorstellten:

Wir wissen wohl (sagten sie) daß die Kirchengüter heilig sind, und daß derjenige sich eines Gottesraubes schuldig macht, welcher sie den Kirchen,

(*) Michael Ignaz Schmid Geschichte der Deutschen 1. Th. 2. B. 10. Kap. Fol. 344.

chen, denen sie gegeben worden, hinweg zu nehmen sucht. (*)

Dessen ohngeachtet bekam doch Kaiser Otto IV. Lust zur Einziehung der Kirchengüter; er entwarf folgenden Säcularisationsplan, wie ihn Guilelmus Brito beschreibt:

Illo quippe die, quo me diademate primum
Reddidit insignem patrem patrum Imperiali
Hanc promulgari legem, in scriptisque reductam
Iussi per totum servari firmiter orbem.
Ecclesiæ decimas, oblataque munera tantum
Possideant, villas nobis, et prædia linquant,
Vivat ut hinc populus, habeatque stipendia miles.

Diesem zu Folge soll man der Kirche nichts als den Zehnten und Opfer geben, die liegenden Kir-

---

(*) Sieh Vorstellung der französischen Geistlichkeit an den König vom 10. Dec. 1550.

Kirchengüter und Ortschaften hingegen dem Kaiser überlassen. Allein Otto verlohr die Kaiserkron, bevor er diesen widerrechtlichen Entwurf ausführen konnte.

Der Herr Versucher wird doch zugeben, daß sich das Reichskammergericht in seinen Entscheidungen nach den gesunden Grundsätzen des deutschen Staatsrechts richten werde.

Als Kaiser Karl V. zu Augsburg von ganzen Schaaren vertriebener Geistlichen und Mönche angegangen wurde, und alle über Gewalt und Ungerechtigkeit klagten; so verwies er sie an das Kammergericht, dem der Augsburgische Reichsabschied vom Jahre 1530 zur Richtschnur vorgeschrieben ward, in welchem ausdrücklich nach den gesunden Grundsätzen des deutschen Staatsrechts gebothen wird:

„Daß die Bischthümer, Stifter, Klöster „und derselben Güter, so unbilliger Weise durch „Geistliche oder Weltliche für sich selbst eingenom„men worden, denjenigen, so sie zustehen, oder „von Rechts wegen gebühren, wieder zugestellt,

„oder wo sie gar abgebrochen, oder verödet wä„ren, wieder aufgebaut, und den vorigen Besi„tzern eingeraumt werden sollen.

So wenig also nach gesunden Grundsätzen des deutschen Staatsrechts dem Landesfürsten das Recht, Klöster aufzuheben, und Kirchengüter an sich zu ziehen, zusteht; eben so wenig kann er es nach dem ächten Geiste der katholischen Religion thun.

Wie kann doch ein solcher Mensch behaupten, ein Katholik zu seyn, der sich nicht scheut, seiner Religion solche Sachen anzudichten, die gerade das Widerspiel in allen ihren Satz- und Ordnungen lehret und behauptet; ich wurde an kein Ende kommen, wenn ich alle die Verordnungen der Päpste, der allgemeinen Kirchenversammlungen, und die Meynungen der Kirchenlehrer über diesen Punkt ausschreiben wollte; ich will dem Herrn Versucher nur die Quelle des ächten Geistes der katholischen Religion das Evangelium entgegen setzen, und hierunter will ich als ein Laye mich wieder auf keine geistliche Ausleger derselben, sondern auf einen Kaiser berufen.

Es ist Kaiser Karl V. Dieser sagt im Jahre 1530 den 23ten September zu den Protestanten:

„Er könne sich nicht genug verwundern, „daß sie offentlich vorgeben dürfen, sie wären „also in ihrem nichtigen Wahn gegründet, daß „sie gar nicht irren können. Er wenigst hätte „in dem Evangelio (dessen sie sich so sehr rühm„ten) nirgend gelesen, daß es erlaubt sey, frem„des Gut zu nehmen, und was einmal genom„men, mit Gewalt wider der rechten Herren „Willen zu behaupten.

Wenn dem katholischen Landesherren nach ächtem Geiste seiner eignen Religion das Recht zusteht, geistliche Güter an sich zu ziehen, so haben die protestantischen Fürsten nicht Ursache gehabt, nach ihren neuen Religionsgrundsätzen, und mit Gewalt der Waffen sich solcher Güter zu bemächtigen, wie der Herr Versucher §. 4. & 6. doch selbst sagt; Und wenn dieser Satz so bündig bewiesen wäre, als er ohne alle Ueberlegung verwegen dahin geschrieben ist; so wurden, wie ich schon oben ad §. 16 gesagt, die wenig-

 sten

ſte durch Acquiſition der Kirchengüter mächtig gewordenen proteſtantiſchen Fürſten die katholiſche Religion verlaſſen haben; ja viele katholiſche Fürſten ſelbſt wurden ihnen mit Einziehung der Kirchengüter das Beyſpiel zu ſolchen Schritten gegeben haben.

Verſuch.

§. 22.

„Iſt es nicht vielmehr einleuchtend, daß alle „Stellen als: daß wider den Normaltag keine „Veränderung vorgenommen werden ſoll, und „dergleichen, welche mit einigem Schein hieher „gezogen werden könnten, nur die wechſelweiſe „Rechte, und die Pflichten der verſchiedenen Re„ligionen gegen einander beſtimmen, die Rech„te, und die Pflichten der Glieder der nämli„chen Religion aber, von denen damals gar kei„ne Frage war, unberührt belaſſen?

Gegenversuch

ad §. 22.

Da durch den Artikel 1. des Landfriedens de An. 1548, und durch den Artikel 14. des Religionsfriedens de An. 1555. die Sicherheit der Kirchengüter vor allem Eingriffe katholischer Landesherren schon befestiget genug war, wie ich oben ad §. 11 & 12 überzeugend dargethan, so bedärfte es in dem Westphälischen Frieden keiner ausdrücklichen Erwehnung. Generale Ausdrücke, als da sind, der den Protestanten nur Bedingnißweis, der katholischen Geistlichkeit aber unbedingt bestättigte Besitz der Kirchengüter, das Art. 5. §. 9. n. 26. gesetzte Beywort utut, obschon, und andere dergleichen Stellen, die einen stillen Bezug auf den Land- und Religionsfriede haben, geben Sicherheit genug; Die Stelle: es soll wider den Normaltag des 1sten Januars 1624 keine Veränderung vorgenommen werden, geht nicht nur die wechselseitigen Rechte der verschiedenen Religionen gegen einander an, sondern es sind Bezugweis auf den Land- und

Religionsfriede auch die katholische Kirchengüter=Besitzer wider die Eingriffe ihrer katholischen Landesherren durch das Beywort obschon sicher gestellt. Wenn man erwägt, daß in dem Friedensinstrument kein Wort, folglich auch dieses Beywort obschon, nicht umsonst gesetzt worden, und daß auch auf die = durch die Westphälischen Friedensunterhandlungen bestättigten Land = und Religionsfriedensschlüße Rücksicht genommen werden muß, so kann diese Stelle keinen andern Verstand haben, als wie schon oben §. 18. angeführt worden:

> Alle Klöster, Stiftungen, und Bruderschaften, so die katholische den 1sten Januar 1624 wirklich beseßen, sollen sie noch ferner besitzen; sie mögen unter Landeshoheit katholischer oder protestantischer Fürsten liegen.

Gesetzt aber! die Festsetzung des Normaltages sey allein auf die wechselseitigen Rechte der verschiedenen Religionen zu verstehen. Was folgt daraus? ergo darf ein katholischer Landesfürst seinen katholischen Mediatklöstern ihre Güter, in

deren

deren Besitze sie den 1sten Januar 1624 gewesen, hinwegnehmen; stoßt dieses nicht wider allen gesunden Menschenverstand an? soll mir mein eigner Landesherr dasjenige selbst nehmen können, für dessen Eigenthum so viele von Kaisern, und Königen, und den Landesfürsten selbst auf ewig bestättigte, und gutgeheißene Stiftungs, und andere Urkunden die sichersten Bürgen seyn sollten, dessen immerwährenden Besitz mir so viele Kirchen- und Reichsgesetze zueignen, und die feyerlichsten Friedensschlüße auf immer befestigen? Gesetzt abermalen, der Normaltag vom 1sten Januar 1624 könne auf die katholischen Besitzer der Kirchengüter in katholischen Gebiethen gar nicht verstanden werden; so bleiben diese Besitzer dessen ungeachtet wider die Eingriffe der katholischen Landesherren durch die unläugbarsten Kirchen- und Reichsgesetze, absonderlich aber durch das Gesetz des- im Westphälischen Frieden bestätigten Religionsfriedens, daß Niemand den andern seines Inhabens entsetzen soll, sicher genug gestellt, und nur die so offenbare Abweichung der Protestanten von diesem Gesetze machte die Feststellung eines non plus ultra durch

den Normaltag des 1sten Januar 1624 gegen alle weitere Eingriffe der weltlichen Landesfürsten überhaupts nothwendig.

„Das große Principium der Gerechtigkeit, „sagt mehrmalen der patriotische Schlettwein (*). „daß kein Regent eigenmüthig, oder willkührlich, „oder aus bloß politischem Prætext die Personen, „oder die Güter eines Menschen, er sey ein Unterthan, oder Fremder, es sey eine einzle Person, oder eine Gesellschaft, und diese sey eine „geistliche, oder weltliche Gesellschaft, angreifen, „und ihrer Personen, oder Güter berauben dürfe, wurde in dem Westphälischen Frieden nicht „abgeändert, und hätte auch um so weniger abgeändert werden können, als dieses im Rechte „der Natur selbst gegründete Principium auch „in dem oft angeführten Land- und Religionsfrieden bestättiget worden.

„Der Westphälische Friede giebt also auch „keinem Regenten das Recht, nach seinem Ge„fallen

(*) Loc. cit. §. 44. Seite 70. & 71.

„fallen, und nach bloß politischen Endzwecken „einem seiner Unterthanen, oder einer weltlich= „oder geistlichen Gesellschaft in seinem Gebiethe „die Existenz, oder die Güter zu entziehen.

„Weder die Katholiken, noch die Prote= „stanten haben im Westphälischen Frieden die Be= „fugniß erhalten, die Klöster, oder Kirchen, „Spitäler, und andere geistliche Stiftungen in „ihren Ländern nach ihrem Gefallen, oder aus „bloß politischen Gründen aufzuheben, und ih= „re Güter zu nehmen.

„Auch nach dem Westphälischen Frieden ist „in Deutschland kein Gesetz bekannt geworden, „welches einen Reichsstand berechtigte, solche „Revolutionen in seinen Staaten zu bewirken. „Es ist vielmehr noch immer die alte Gerechtig= „keit in den Seelen der Menschen hörbar, wenn „man nur hören will, daß weder geistlich, noch „weltliche Gesellschaften, noch irgend einzle Per= „sonen ihrer Personalität, und ihrer Güter be= „raubt, oder entsetzt werden darfen, so lang sie „durch kein Verbrechen ihrer Existenz, und ih= „rer Güter sich unwürdig machen.

Versuch.

§. 23.

„Allein, man wird mir hier einwerfen, hätten „die mittelbaren Aebte den Gedanken gehabt, „daß man ihnen selbst katholischer Seits ihre Be- „sitzungen anfechten könnte, ganz gewiß wurde „sich die ganze Geistlichkeit darum angenommen, „und sich ihr Eigenthum, und selbst die Dauer „der Existenz der Klostergeistlichen durch einen „besondern Artikel haben versichern lassen.

Gegenversuch

ad §. 23.

Daß die ganze katholische Geistlichkeit, folglich auch die mittelbaren Aebte, und Mönche durch den Land-Religions- nnd Westphälischen Frieden in dem Besitze ihrer Klöster und Güter wider alle Eingriffe ihrer katholischen Landesherren volle Sicherheit erhalten, habe ich bisher so

klar

klar gezeigt, daß es Ueberfluß wäre, über diesen spöttelnden H. mich weiter einzulassen; so viel muß ich doch sagen, daß die Klausel, so dem protestantischen Besitze der Kirchengüter angehängt worden:

Bis auf Vereinigung im Glauben:

Den Mediatäbten, und Mönchen den Besitz, und das Eigenthum ihrer Klöster und Güter so gut, als ein besonderer Artikel versichere.

Denn wenn die protestantischen Kurfürsten, Fürsten, und Stände sich auf eine Vereinigung im Glauben einlassen, so sind sie keine Protestanten mehr, sondern Katholiken, und von Stund an höret der Besitz geistlicher Güter auf; was also dieser Artikel den katholisch werdenden Protestanten abspricht, das ist den katholisch gebliebenen Landesfürsten eben darum nie erlaubt.

Versuch.

§. 24.

„Dieser Præsumtion stelle ich eine andere, „die mehr Gewicht hat, entgegen. Wenn man „die Möglichkeit des angeführten Falles, das „ist, daß dieser Punkt bey den Westphälischen „Friedensunterhandlungen zwischen den Katho„liken allein hätte zur Sprache kommen können, „voraussetzt; so muß man auch zulassen, daß „irgend ein Gelehrter die Meynung von der Lan„desherrlichen Macht, Klöster aufzuheben, ge„hegt, selbige durch Gründe aus dem Natur„rechte zu unterstützen, und ihre Harmonie mit „der Schrift darzuthun gesucht hätte; man muß „auch weiter zugeben, daß einer oder mehrere „Fürsten dieser Meynung beygetreten wären, so „daß es einiges Ansehen gehabt hätte, sie wur„den einst Gebrauch davon machen wollen. Es „hätte wenigst eine entfernte Gefahr den mittel„baren Klöstern drohen müssen; denn bey der all„gemeinen, gleichsam als ein Dogma erkann„ten Gewißheit des Gegensatzes wäre eine solche

„Sicher-

„Sicherstellung ein Streich in die Luft gewe-„sen.

Gegenversuch.

ad §. 24.

Da es eine durch gött- natür- und menschliche Satzungen bewährte unstrittige Sache ist, daß niemand seines Eigenthums, ohne daß er eben wider diese gött- natür- und menschliche Satzungen sich höchst sträflich vergehe, nur so willkührlich entsetzt werden solle, so ist, und bleibt die Præsumtion, daß irgend ein Gelehrter die Meynung von der landesherrlichen Macht, Klöster aufheben, hätte hegen, selbe aus dem Naturrechte zu unterstützen, und ihre Harmonie mit der Schrift darzuthun, versuchen können, ein wahrer Streich in die Luft, und ein solcher Gelehrter wurde einen eben so unglücklichen Versuch gemacht haben, als dieser ist, daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider den Westphälischen Frieden nicht anstoße.

Ver-

Versuch.

§. 25.

„Dieses nun angenommen, wer wurde es sich „vorstellen können, daß der weltliche Fürst so „leicht von seinem Grundsatz abgegangen sey, „und nicht vielmehr die übrigen Fürsten durch „den Vortrag seiner Gelehrten auf seine Seite „zu ziehen sich bemühet haben wurde? Ist es „wahrscheinlich, daß die Fürsten (auch die geist„lichen) sich über einen so wichtigen Theil der „Landesherrlichen Macht ohne Noth, da dieser „Umstand mit der Herstellung des Friedens zwi„schen den Religionspartheyen gar nicht hätte „zusammen hangen können, gegen ihre eignen „katholische Unterthanen (die mittelbare Aebte) „so nachgiebig gezeigt hätten?“

Gegenversuch

ad §. 25.

Die protestantischen Fürsten (denen es nie an großen Gelehrten gefehlet hat, wie dann die berühm-

rühmten Rechtsgelehrte Carpzov, und Wesenbeck selbst den Westphälischen Friedenshandlungen beygewohnet), haben gewiß all mögliches angewandt, ihr anmaßliches Recht, Kirchengüter an sich zu ziehen, auch den katholischen Fürsten begreiflich zu machen; und doch konnten sie weder durch die Gründe ihres Religionssystems, so sie allein auf die Natur, und die Schrift gebaut zu seyn sich rühmten, noch mit Gewalt der Waffen, den Kaiser und die katholischen Fürsten dahin bewegen, daß ihnen in dem Westphälischen Frieden der Besitz der Kirchengüter unbedingt zugestanden worden wäre, es möge eine Vereinigung im Glauben erfolgen, oder nicht.

Ich frage daher den Herrn Versucher entgegen: Ist es wahrscheinlich, daß die katholischen Fürsten sich über einen so wichtigen Theil Landesherrlicher Macht nicht mit den Protestanten vereinigt haben sollten, wenn sich dieser Satz einer willkührlichen Klosteraufhebung, und Einziehung der Güter aus was immer für einem Rechte hätte beweisen lassen?

Ver=

Versuch.

§. 26.

„Das Friedensgeschäfft ward durch Reichs„stände selbst, welche ihre Unterthanen, Land„stände, und Religionsverwandte in Betreff ih„rer Rechte, und Besitzungen gegen die andere „Religionsparthey vertreten, behandelt, und zu „Stande gebracht. Wer hätte sich also der mit„telbaren Klöster gegen ihre eignen (zum Theil „geistlichen) Herren mit Wirksamkeit annehmen „können?

„Doch ich habe mich vielleicht zu lang bey „einer Præsumtion, die ohnehin wider die Re„gentenrechte nichts vermag, aufgehalten!

Gegenversuch

ad §. 26.

Die katholischen Fürsten, so den Westphälischen Frieden mitgeschlossen haben, wußten zu gut,

gut, daß sich ihre Landesherrliche Macht nicht so weit erstrecke, ihren mittelbaren Klöstern ihr Eigenthum zu nehmen; und da eben diese Fürsten den Land- und Religionsfrieden, die ausdrücklich verbiethen, Jemanden seines Innhabens zu entsetzen, zum Grunde ihrer Friedensunterhandlungen genommen haben; so konnten die mittelbaren Klöster sich, und ihr Eigenthum völlig der Obsorge ihrer Landesherren überlassen, die besser, als die heutigen Hofschmeichler wußten, daß, so groß auch die Regentenrechte seyn mögen, sie sich doch immer inner den Schranken, Niemanden zu beleidigen, und jedem das Seine zu lassen, halten müssen; welche Schranken Gott, Natur, und Völkerrecht für den Fürsten, wie für den Unterthanen gesetzt haben.

Versuch.

§. 27.

„Wenn ich auch also alles noch so genau überlege; so dünkt mich der Satz festzustehen, daß „weder der Kurfürst von Maynz, der freylich

„als

„als der erste geistliche Reichsfürst durch diesen „Schritt der Aufklärung die erleuchtete decretalisten Schaar nicht so sehr erbauet haben mag, „vielweniger der große Selbstherrscher, der in „Ansehung der Privilegien des allerdurchläuchtig„sten Erzhauses Oesterreich nie mit andern Reichs„fürsten verglichen werden kann, das heiligste „Grundgesetz des Römischen Reichs verletzet „habe.“

Vid. Art. 5. §. 41. Inst. P. O.

Gegenversuch

ad §. 27.

Freylich läßt sich das Kurmaynzische Factum in Betreff der Klosteraufhebung so, wie es bisher dem Publikum vorliegt, mit dem Gutachten aller katholischen Kurfürsten, (folglich auch des Kurfürsten von Maynz) so sie dem Kaiser Ferdinand im Jahre 1627 zu Mühlhausen vorlegten, und mit dem Kurmaynzischen Voto in der

Car-

Carthaus Grienauischen Restitutionssache (*) und überhaupt mit den Pflichten eines Erzkanzlers des Heil. Röm. Reichs, dem das *cuique suum*, jedem das Seine, zum unverletzlichen Motto dienen sollte, nicht wohl vereinbaren; indessen können geheime Ursachen vorhanden seyn, die man eben nicht einem jeden an die Zähne streichen mag, und die, wenn man sie wüßte, vielleicht alles durch dieses Verfahren nicht nur bey der Decretalisten-Schaare, sondern bey dem ganzen gesund denkenden Publikum verursachte Aergerniß heben würde.

Hier läßt sich das anwenden, was der römische Rechtsgelehrte Proculus Licinius von dem alten Rom gesagt: Man muß nicht so fast ansehen, was daselbst geschieht, als was geschehen soll. (**)

Was

(*) Vid. supra §. §. 10. 17.

(**) Non tam spectandum, quid Romæ factum est, quam quod fieri debeat. L. 12. ff. de officio Præsidis.

Was aber der Herr Versucher mit den Ausdrücken:

Vielweniger der große Selbstherrscher, der in Ansehung der Privilegien des allerdurchläuchtigsten Erzhauses Oesterreich nie mit andern Reichsfürsten verglichen werden kann:

sagen will, verstehe ich nicht. Denn in dem allegirten Artikel 5. §. 41. P. O. finde ich kein Privilegium, welches dem allerdurchläuchtigsten Erzhause das Recht einräumte, Klöster aufzuheben, sondern diese angezogene Stelle ist vielmehr ein Beweis, daß Oesterreich selbst die weltlichen Fürsten für unfähig erkannt, geistliche Güter an sich zu ziehen, und zu besitzen.

Der ganze §. 41. lautet also:

„Und da wegen freyer Religionsübung in „den Kaiserl. Königl. Erblanden bey gegen„wärtigen Friedenstraktaten zerschiedentlich Un„terhandlungen gepflogen worden, wegen dem „widerspruch der Kaiserlichen Gesandschaften aber

„man

„man nicht hat einig werden können, so haben „sich die Schwedische und protestantische Konfe„ßionsverwandte vorbehalten, dießertwegen auf „dem nächsten Reichstag, oder anderswo bey „Kaiserlicher Majestät, dem Friedensschluß jedoch „unnachtheilig, und ohne allen Gewalt, und „Feindseligkeiten, weitere gütliche Vorstellungen „zu machen.

Ist nun dieses nicht vielmehr ein Beweis, daß das allerdurchläuchtigste Oesterreichische Kaiserhaus durch Verweigerung einer freyen protestantischen Religionsübung, auch der fast allzeit damit verknüpften Einziehung geistlicher Güter Einhalt gethan, und eben andurch zu erkennen gegeben, daß die Aufhebung der Klöster, und Einziehung der Kirchengüter kein Recht der weltlichen Landesherren sey. Da es nicht nur den Protestanten den in dem Westphälischen Frieden Bedingnißweis zugestandenen Besitz solcher Güter in seinen Staaten verweigert, sondern, wie bekannt, alle katholische Bischthümer, Mediatklöster, und Kirchengüter bis auf die neuesten Zeiten jenen katholischen geistlichen Eigenthümern

gelassen, denen solche von Anbeginn ihrer Stiftung, und von ihrer ersten Entstehung an von Rechtswegen zugehört haben.

Erst noch im Jahre 1724 erkannte man in Wien selbst die Immunität der geistlichen Stiftungsgüter, da den 14ten November selbigen Jahres, in der Kridahandlung des Klosters Pernegg eine K. K. Verordnung dahin erlassen worden:

„Daß alle Creditores vorgefordert, ihnen „der schlechte Zustand des Klosters, und daß „die wenig vorhandene Güter gestiftet, mithin „*inalienable* seyen, vorgestellet wurde. (*)

Ob nun schon Oesterreich durch seinen Widerspruch den Protestanten den Besitz geistlicher Güter in seinen Staaten nicht zugestanden, mithin in diesem Stücke den Westphälischen Frieden nicht angenommen; so ist es doch in all andern Punkten, folglich auch dem Inhalte des = durch den

(*) Rieger Corp. Jur. Eccles. P. I. pap. 250.

den Westphälischen Frieden bestättigten Religionsfriedens:

Niemand seines Inhabens zu entsetzen:

beygetreten, und in dieser Rücksicht verbindet der Westphälische Friedensschluß das Erzhaus Oesterreich so gut, als andere Reichsfürsten; daß es also hierunter mit den übrigen Reichsfürsten nicht nur kann, sondern muß verglichen werden. Oder es wird ja der Herr Versucher nicht so dumm dreist seyn, daß er uns etwa weismachen will, als hätten die Erzherzoge von Oesterreich sich öffentlich unter ihre Privilegien setzen lassen, daß sie nicht verbunden seyn sollen, einen Reichsabschied, oder Friedensschluß zu halten, und sich demselben gemäß zu bezeigen, ungeachtet sie ein solches Gesetz durch ihre Unterschrift, und Siegel bekräftiget hätten, welches Augustin Böck in seinem Jure publico austriaco in Capite de Privilegiis Austriæ erst noch vor etlich zwanzig Jahren öffentlich solle behauptet haben.

Etwas solches von einem so gerecht und christlich gesinnten Erzhause auch nur zu muthmassen, wäre schon höchstbeleidigend, und doch muß der Herr Versucher auf ganz außerordentliche Privilegien abzielen, weil er sagt: Das Erzhaus Oesterreich sey in Erfüllung der verbündlichsten Friedensschlüße (denn von diesen ist hier die Rede) **nie** mit andern Fürsten zu vergleichen.

Uebrigens muß ich über das, was seit einigen Jahren in diesem Fache in den Oesterreichischen Staaten fürgegangen, meine Meynung abermal mit dem Schlettwein vereinigen, da er sagt: (*)

„Wenn in den Oesterreichischen Staaten „die Klöster keiner Vergehungen sich schuldig ge„macht haben, die uns vielleicht noch unbekannt sind, wenn bey ihrer Errichtung keine Unge„rechtigkeiten begangen sind, die wir vielleicht „noch nicht wissen; so wurde gewiß auch Kaiser „Jo-

(*) Loc. cit. §. 21. Seite 40. 41.

„Joseph, bey welchem der Sinn für Gerech=
„tigkeit der erste Karakterzug ist, deren Aufhe=
„bung nicht beschloßen haben, oder es müßte sei=
„ner erhabenen Seele durch hinreißend scheinbare=
„in einander verwebte Vorstellungen von auf=
„sen ein Eindruck wider die Klöster mitgetheilt
„worden seyn, der die Stimme wahrer Gerech=
„tigkeit unhörbar machen konnte. Genug, das
„Beyspiel, daß Kaiser Joseph in seinen
„Staaten viele Klöster schon aufgehoben hat,
„beweist nicht, daß eine bloß willkührliche
„auf politischen Absichten sich gründende Auf=
„hebung der Klöster, der Gerechtigkeit ge=
„mäß sey.

Wenn ich also alles noch so genau überle=
ge; so glaube ich bishero überzeugend darge=
than zu haben, daß die willkührlich, und mit
keinem oben ad §. 20. angeführten Umstande
bedeckte Aufhebung der Mediatklöster, und an
sich Ziehung der Kirchengüter wider die heilig=
sten Grundsätze des Reichs, absonderlich aber wi=
der den Landfriede vom Jahre 1548, wider den
Religionsfriede vom Jahre 1555, folglich auch

wider den Westphälischen Friede vom Jahre 1648 anstoße.

Versuch.

§. 28.

„Und ich finde nicht, wie es Leute, die selbst „mit dem Namen eines deutschen Publicisten „prangen, geben kann, welche mit der Drei„stigkeit eines Diktators die Aufhebung der Klö„ster als eine Verletzung des Westphälischen Frie„dens ins Publikum hinausschreyen können.

Gegenversuch

ad §. 28.

Und ich finde nicht, wie es Leute geben kann, die mit dem Namen eines katholischen Christen prangen; welche ohne mindesten Beweis die Aufhebung der Klöster als ein Vorrecht der Landesherrlichen Macht, und wider den Westphäli-

phälischen Frieden ins Publikum hinaus schreyen können.

Juræ naturæ æquum est, neminem cum alterius detrimento, & injuria fieri locupletiorem.

L. 206. ff. de Reg. Juris.

Anhang.

Da der Gegenversuch schon der Presse übergeben war, erhielt ich von einem guten Freunde eine Piece, unter dem Titel: Antwort eines Rechtsgelehrten Publicisten, und Staatisten vom deutschen Reiche, auf die Frage eines Rechtsgelehrten Publicisten im deutschen Reiche: Was ist der Staat? pro fide & Patria, von Hermann Rudolph Ruhrstein, mit Freyheitsschriften im Jahr 1784.

Es enthält aber diese Schrift fast nichts, was nicht schon in den Abhandlungen des Verfassers der Frage: Was ist der Staat? und in hundert andern wahrhaft pro fide & Patria eifernden gelehrten Werken gründlich widerlegt ist.

Das

Das einzige neue in dieser Piece, worauf sich der Verfasser sehr viel einbildet, ist, daß er sagt: Da der päpstliche Hof wider den westphälischen Frieden protestirt, mithin solchen nicht angenommen habe, so könne diesem Frieden durch Aufhebung der Mediatklöster auch nicht zuwider gehandelt werden.

Andurch verräth Herr Ruhrstein eine zimlich seichte Kenntniß in dem Fache der Rechts- und Staatswissenschaft; lese er aus hundert katholischen Schriftstellern nur des Claudii Fleurii Kirchengeschichte (*), und des Herrn von Ickstatt juristische Werke (**); dort wird er finden, daß die päpstliche Protestation nicht wider die paciscirenden katholischen Fürsten (die bey dortmalig fataler Lage unmöglich allen Schaden von der Kirche abwenden konnten) gemeynt gewesen, und daß diese Protestation mehr ein Reservation, oder Vorbehalt auf die Zukunft, als ein Widerspruch des geschehenen zu nennen sey.

Er

(*) Lib. 202. §. 40. ad finem.
(**) Tom. 2. pap. 320.

Er wird daraus die Billigkeit, den Nutzen, und die Nothwendigkeit dieser Protestation erlernen, die geschehen mußte, damit es nicht das Ansehen gewänne, als hätte der Papst in die Schmälerung der Kirchenrechte eingewilliget, und die Einziehung der Kirchengüter, Säcularisation der Bischthümer, und Aufhebung der Klöster auch auf die Zukunft stillschweigend nachgegeben.

Indessen hat sowohl der Papst, als der ganze katholische Reichstheil mit dem sich begnügen lassen, daß den Protestanten der Besitz geistlicher Güter, und Rechte nur bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben zugestanden worden. Und wer sieht nicht fast alle Tag an allen absonderlich paritätischen Orten, wo oft eine, und die nämliche Kirche beeden Religionspartheyen durch den westphälischen Frieden zum gemeinsamen Gebrauch bestimmt ist, daß der Papst, und die ganze katholische Geistlichkeit den westphälischen Frieden per actus Protestationi Contrarios als ein verbindliches Reichsgesetz verehren; was aber hier ein Actus Protestationi

tioni Contrarius sey, und was solche Actus wirken, wird ja Herr Ruhrstein, wenn er ein Rechtsgelehrter Publicist, und Staatist seyn will, selbst wissen?

Gesetzt aber, der ihres Eigenthums entsetzten katholischen Mediatgeistlichkeit, Religiosen, und Klosterfrauen komme der westphälische Friedensschluß in Rücksicht ihrer Aufhebung nicht zu statten, so folget aus dem noch nicht, daß der, so sie aufhebt, nicht wider den westphälischen Frieden anstoße, indem die weltlichen Reichsfürsten dennoch an diesen Frieden, und an die ihnen einverleibten Religions- und Landfriedensgesetze gebunden sind, die ausdrücklich gebiethen:

„Es solle keiner, weder durch sich, noch durch „andere, weder heimlich, noch offentlich, „weder geradezu, noch durch Umschweif, „weder unter dem Schein Rechtens, noch „mit Gewalt, weder im Reiche, noch aus„ser demselben, den andern an seiner Per„son, Stand, Gütern, und Sicherheit „feind-

„feindselig behandeln, oder Schaden zufü-
„gen (*).

„Wer immer also jemanden, wessen Stan-
„des, Würde, oder Wesens er seye, in
„was gesuchtem Schein das geschehe, sei-
„ner Possession, Inhabens, oder Gewähr,
„es wäre an Schlösser, Städte, Dörfer,
„Kirchen, Klöster, Klausen rc. rc. entse-
„tzet (**), der verletzet den westphälischen
„Frieden."

Den nähern Beweis hievon kann Herr Ruhr-
stein im vorstehenden Gegenversuch finden.

Sonst enthält diese Piece nichts, als Lob-
sprüche über die Großthaten Josephs; auch ich
bewundere die Riesenschritte unseres Kaisers; da
aber einem so großen Monarchen, wie Joseph,
wenig daran liegen mag, ob solche Zwergen,
wie Ruhrstein, und ich sind, einige Bogen mit
schmeichelhaften Lobe überschreiben, oder nicht,
so

(*) P. O. Art. 2.
(**) Landfriede de anno 1548. §. 1.

so begnüge ich mich mit dem stillen Wunsche: Gott wolle alle Schritte Josephs so leiten, daß Friede in der Kirche, und Gerechtigkeit auf dem Thron, einander zum Heil und Nutzen des ganzen Menschengeschlechts troß aller Freygeisterey und des Unglaubens noch ferner in Gottgeheiligter Einigkeit küssen mögen; welches auch geschehen wird, wenn nur der neuen Philosophensekt, und ihren gottlosen Schriften mit Kaiserlicher Macht Einhalt gethan wird.

Schon im Jahr 1771 klagte die Sorbonne zu Paris in dem Urtheile wider das gottlose Werk des Abbé Thomas Raynal in folgenden Ausdrücken

„Was für eine Menge von gottlosen Schrif-„ten sehen wir nicht seit einigen Jahren „hervorbrechen, ihr Wunsch, und ihr Ent-„zweck ist, das die Menschen ganz ohne „Religion leben möchten; sie finden die „christliche Sittenlehre gar zu unbequem „für ihre Leidenschaften; allzu streng für „ihre thierische Neigungen: darum biethen „sie allen ihren Kräften auf, um den christ-

„lichen

„lichen Glauben zu tadeln, und ihn nach „und nach vom Grunde zu zernichten. — „Religion, Geistlichkeit, und Religions„übungen sind die alltäglichen Gegenstände, „ihrer Satyren, ihrer Spöttereyen, ihrer „Verachtung, und Hohn sprechenden Lä„sterungen: und es ist dermal nicht nur einer", und der andere solcher Frevler, son„dern es ist eine schon geschlossene Ver„schwörung, eine zahlreiche Rotte, die „zu dieser Absicht zusammen getreten „ist (*).

Von den Schriften des berufenen Voltairs redet die nämliche hohe Schule zu Paris also:

„Welch eine Menge von Uebeln haben nicht „diese gottlosen, diese unzüchtigen Schrif„ten dieses infamsten Authors verursacht? „sie sind annoch das Verderbniß der Sitten „gan-

(*) Matthias von Schönberg pragmatische Geschichte vom Kirchengeboth wider die bösen Bücher §. 3.

„ganzer Familien; und nicht wenige haben „diesen gottlosen Büchern ihren Untergang „zuzuschreiben — und dennoch veranstalten „gewiße eben so boshafte Leute (Beaumar- „chais) wirklich eine prächtige Ausgabe „dieser Werke der Schande, und des Aer- „gernisses (zu Kehl); ganz Europa wird „eingeladen, hievon an sich zu kaufen, „damit das schädliche Gift, der Geist der „Unabhängigkeit, und der unzüchtigen „Schwelgerey, der Haß wider die Religion, „und wider die ordentliche Obrigkeit desto „allgemeiner, und nachdrücksamer ausge- „breitet werde (*).“

Mich wundert nur, daß der weise Karl Friederich, das Original eines von seinem Volke geliebten Fürstens und vortrefflichen Regenten in seinem Lande einem Ausländer das gestattet, was er in ganz Frankreich nirgends wagen durfte.

Ein

(*) Censure de la Faculté de Theologie de Paris. 4. edit. 1782 p. 13.

Ein berühmter Schriftsteller fragte unlängst durch den öffentlichen Druck:

„Haben wir bey dermaligen Aussichten nicht „eine Revolution zu befürchten, wenn der „heutigen zügellosen Freyheit zu schreiben „keine engere Schranken gesetzt werden! „und haben wohl die protestantischen Chri„sten Ursache sich hierüber zu freuen; in„dem ihre eigenen Glaubenslehren von den „heutigen Philosophen eben so bestritten, „und durchgezogen werden!

Abstellung der Mißbräuche, und Aufklärung ist immer der glänzende Vorwand; aber Verbreitung der Freydenkerey, und das heutige Verderbniß der Sitten, woran es ehrlichen Protestanten selbsten grauet, sind bisher das vorzüglichste Resultat davon gewesen, und was anderes kann der endliche Erfolg davon seyn, als daß auch in unserm Deutschlande die Religion desto bälder erlösche, und eben andurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit sowohl der Regenten als

der Staaten der äußersten Gefahr ausgesetzt werden (*).

Asien, und Afrika waren ehmals der Hauptsitz der christkatholischen Religion; die größten, und heiligsten Väter, und Kirchenlehrer haben wir diesen Ländern zu verdanken; ja Christus unser Glaubensstifter, und Gottmensch selbst wählte sich Asien zu seinem Aufenthalt, und dessen Staathalter der heilige Petrus hatte seinen ersten Sitz zu Antiochia in Syrien; und itzt sind diese zween große Welttheile der Tummelplaz aller Abgötterey, der Aufenthalt der schändlichsten Sekten, und das Muster des grausamsten Despotismus, und der Tyranney. Nur so zu sagen im verborgenen trifft man daselbst noch katholische Christen an. Und was ist die Ursache hievon? Keine andere, als die schwärmerischen Sektirer, und unglaubigen Philosophen selbiger Zeiten, die mit ihren gottlosen Lehren und Schriften zu erst

(*) Mathias von Schönberg loc. cit.

erst die Trennung der Griechischen von der Römischen Kirche bewirkten; sodann zwischen den Kaisern, und Patriarchen Uneinigkeit stifteten: woraus nichts anders entstehen konnte, als einerseits Mißtrauen, Verachtung, Feindschaft, wechselweise Kränkungen, und Schwächungen des geistlich, und weltlichen Staats unter sich, andererseits aber zügellose Ueppigkeit, Ungehorsam, Schwelgerey, Verschwendung und Unglauben unter dem Volke; und was war die Folge davon? Der traurige Untergang des von dem gut katholischen großen Konstantino aufgerichteten machtigen orientalischen Kaiserthumes, und aller in Asien und Afrika gewesenen so zahlreichen Erzbischthümer, Bischthümer, und Klöster; und doch ist die göttliche Verheißung: Die Porten der Hölle werden die Kirche nicht überwältigen, andurch nicht zernichtet worden. Denn, so wie in Asien, und Afrika das christliche Glaubenslicht nach und nach zu erlöschen begann, so wurde es in Europa, absonderlich aber in unserem deutschen Vaterlande angezündet, und immer mehr ausgebreitet; und so, wie heut zu Tage durch die neue Philosophensekt das wahre

Glau-

Glaubenslicht bey uns wider verdunkelt, oder gar ausgelöscht werden will, eben so kann, und wird Gott es anderswo wieder aufleben machen; denn die Potten der Hölle werden die christkatholische Kirche nie ganz aus der Welt verbannen können, und sollte schon der Stuhl Petri auch von Rom aus Europa hinweg, und in einen anderen Welttheil übersetzt werden müssen.

Was haben aber wir davon, wenn auch alle übrige drey Welttheile mit der Gnadensonne des wahren Glaubens erleuchtet werden sollten; unsere Kinder und Kindskinder aber in Europa in dem Schlamme des Unglaubens, und in der Finsterniß des ewigen Verderbens zu Grunde gehen?

Nein! da nach der itzigen Aufklärung sich die Religion nach dem Staat, und nicht der Staat nach der Religion schicken solle, so sage mir einer dieser Neuphilosophen, was haben dann die christlichen Staaten von unserer Religion, wie sie bishero ausgeübt worden,

(auch nur in Betracht der zeitlichen Glückseligkeit) für einen Schaden gehabt? sind nicht alle europäische Staaten seit Annehmung des christlichen Glaubens auf eine gegen die Zeiten des Heydenthums gar nicht zu vergleichende Höhe, Macht, und Herrlichkeit hinaufgestiegen! Hören wir hierüber das Zeugniß selbst eines Abgotts der neuen Philosophen. Rousseau sagt (*).

„Unsere heutigen Regierungen haben ihre „dauerhafte Sicherheit, und ihre seltnere „Zerrüttungen unstrittig der Religion des „Christenthums zu danken; dieses hat sie „weniger Blutdurstig gemacht, dieses hat „den Sitten mehr Sanftmuth, den Unterthanen stärkere Treue eingeflößt; wem „also, als der Religion hat man dieses vorzüglich zu danken?

Wer hat dann die heutigen Neuerer, und Aufklärer bestellt, unter dem Scheine in der Kirchenzucht, und Glaubensgebräuchen eine Abänderung

(*) In seinem Aemil im dritten Buche.

derung zu machen, die Religion selbst in ihrer Grundfeste zu erschüttern? Was können sie für eine Vollmacht, oder Beweis ihrer Sendung vorlegen? wer hat ihnen gesagt, daß die bisher in der ganzen katholischen Kirche üblich gewesenen äußerlichen Ceremonien (den ohne äußerliche Ceremonien kann keine Religion bestehen) Gott nicht mehr gefällig seyen, sondern daß er in jedem Königreich, in jedem Fürstenthum, in jeder Herrschaft, ja bald in jeder Stadt anders als in der andern nach der Phantasie eines jeden hergelaufenen müßigen Kopfs, oder neuphilosophischen Aufklärers geehrt seyn wollte? und da es ganze Schwärme solcher Religionsschmiede und Glaubensvereiniger giebt, wo, und welcher ist dann der rechte von Gott gesandte Aufklärer, Reformator und wahre Friedensboth? Sind es vielleicht die Cyklopen zu Halle, oder Leipzig, die alle christliche Religionen zusammen schmelzen, und eine neue apostolische Christus-Religion daraus schmieden wollen, die der weltlichen Obrigkeit dem Scheine nach allen Gehorsam versprechen, in der That selbst aber mit verstocktem Ungehorsame sich erklärten, keinem Menschen, mithin auch der weltli-

chen Obrigkeit selbst nicht zu bekennen, wer sie seyen; deren Handlanger und General Correspondent Masius sogar bereit seyn solle, ehender das äußerste zu leiden, als ihre Namen jemanden, er sey, wer er wolle, Von Obrigkeits wegen, oder nicht von Obrigkeits wegen, so lang er lebt, zu entdecken.

Dieß ist mir ein schöner Gehorsam, und diese sind feine Jünger Christi, die ihr Apostelamt all' incognito verrichten; diese drey Sonderlinge der katholischen, protestantischen, und reformirten Kirche können also die wahren Glaubensvereiniger und Aufklärer um so weniger seyn, als sie einen sichtbaren Leib ohne ein sichtbares Oberhaupt, oder gar ein Hydram mit zwölf Köpfen zur Welt bringen wollen (*). beydes aber sind dem wahren Geiste der Christusreligion zuwiderlaufende, und dem Worte Gottes selbst widersprechende Mißgeburten.

Sind

(*) Sieh Sendschreiben der vereinigten Religionslehrer an die Christenheit, gedruckt zu Halle in Sachsen. 1784.

Sind vielleicht der Eybel in Linz, oder Royko zu Gräz, oder der ausgesprungene Servit Günderode die von Gott gesandten neuen Glaubenslehrer? oder sind es die Rautenstrauch, Hartberg, die Rüttershause, die Bizenberge, die Bart, die Sauter, Danemayr, Ruff und wie die Aufklärer alle heißen? alle können es doch nicht seyn; dann sie widersprechen einander selbst, auch so gar in den Lästerungen wider die Religion, und die Geistlichkeit. Wer ist dann also der rechte aus ihnen? keiner; denn keiner hat sich bishero bey dem Staathalter Christi zu Rom seiner Sendung halber legitimirt; und wenn sie sagen, der Pabst sey nicht Staathalter Christi; sie haben also nicht Ursache, sich bey ihm zu legitimiren, so müssen sie doch beweisen, wie lang es schon sey, daß Christus dem Papste das seinem Vorfahrer dem heiligen Petrus übergebene Kirchenregiment, und Schlüsselgewalt abgenommen, und wem aus ihnen er sie übergeben habe; das können sie nicht; mithin giebt sich der Schluß von selbst, daß sie keine Gesandte Gottes, oder wahre Apostel Christi, sondern verwegene Köpfe, hoffärtige Freydenker, niederträchtige Religions-

spötter, zügellose Verächter alles der Kirche schuldigen Gehorsams, und wahre Abkömmlinge des Bayle, Voltairs, Marquis d'Argens, Diderot, Raynal, Rousseau und dergleichen Gotteslaügner seyn, denen man statt einer Feder einen Schanzkarren, wie es öffentliche Ruhe = und Friedensstöhrer verdienen, in die Hand geben sollte.

„O ihr Mächtigen der Erde, was thut ihr, da ihr durch eure Nachsicht derley teuflische Lehrer, eine so gefährliche Brut in „eurem Schooße nährt; niemals hat die „Krone auf euren Häuptern, niemals „der Thron unter euren Füssen so sehr „gewanket (*).

Den=

(*) Jordan Simon in seinem Urtheile über die Seelenlehre einiger Aerzte. S. 50. Mathias von Schönberg loc. cit.

Denket zurück! was ich oben in Asien und Afrika geschehen zu seyn angeführt, das kann über kurz, oder lang auch in Europa sich ereignen. Die protestantisch, und reformirte Kirchen haben sich hier, wie dort die griechische von der römischen Kirche getrennet; der Saamen des Zwitrachts ist hier zwischen dem geistlich, und weltlichen Staat ausgesäet, wie ehemals dort zwischen den orientalischen Kaisern, und griechischen Patriarchen. Mißtrauen, Verachtung, Uebervortheilung, ungerechte Anmassungen, zügellose Ueppigkeit, Schwelgerey, Verschwendung, List, Betrug, und Unglauben nehmen überall über Hand, wie dort: Treue und Glauben in offentlichen, und privat Handlungen unter Großen und Kleinen, Geistlich und Weltlichen, mit Einheimischen und Auswärtigen war in Orient vor dem Umsturze des ganzen Reiches so zerfallen, daß es zu einem Sprichworte geworden, græca fides, nulla fides: wie steht es aber heut zu Tag in unserem occidentalischen Reiche mit alter deutschen Redlichkeit; wie weit fehlt es noch, daß man nicht eben so gut sagen kann: Germana fides, nulla fides?

Gott

Gott bewahre uns nur vor dem traurigen Ausgang dieser gezogenen Parallel, mit welch aufrichtigem Wunsche ich diese Abhandlung schließe.

Den Herrn Ruhrstein aber verweise ich auf die Anmerkung, so die Herren Verfasser der gelehrten Tübinger Anzeigen in ihrem 22ten Stück den 17ten Merz dieses Jahres über den Verfasser des Versuches des Beweises: Daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider den westphälischen Frieden nicht anstoße, gemacht haben, wo es heißt.

„Der Verfasser der neuen Philosophensekt,
„und Frage: **Was ist der Staat?** mag
„auch durch diesen neuen Gegner noch nicht
„sehr widerlegt seyn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch des Beweises, daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider den westphälischen Frieden nicht anstosse mit einem Anhange wider die Broschüre: die neue Philosophensekt, ein gefährlich Insekt für die wahre Religion und den Staat ; Eine Nachlese zu der Frage: Was ist der Staat?

S.l. 1785

H.mon. 585
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030619-3
VD18 1480445X-001